



ÖGER Research Paper Series

Nr. 5/2022

„Die Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien
Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher
Stellen an Beispiel Österreichs“

verfasst von
Sarah Zwitkovits

Wien, 2022

<https://oeger.eu/research-paper-series/>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung zu den internationalen Inklusionsbemühungen	6
1.1	Demonstrative europarechtliche Inklusionsbemühungen.....	6
1.1.1	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in Folge GRC):.....	6
1.1.2	Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit, EU-Richtlinie 2019/882:	7
1.1.3	Verordnungen über die Rechte von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität bei den Hauptverkehrsträgern	7
1.1.4	EU-Behindertenausweis und EU-Parkausweis	8
1.1.5	Europäische Politikinstrumente und Aktionen sowie Unterstützung	8
1.2	UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK).....	9
1.3	Zielsetzung und Forschungsfrage	11
2	Barrierefreiheit auf europäischer und nationaler Ebene	12
2.1	Begriffsdefinition der Barrierefreiheit.....	12
2.2	Vorbemerkungen zu der RL 2016/2102	12
2.3	Gründe für die neue RL 2016/2102.....	13
2.4	Etappen zur Bildung der RL 2016/2102.....	14
2.5	Österreichs Haltung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung	16
3	Umsetzungsprozess in Österreich	16
3.1	Situation Österreich vor der Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie	16
3.2	Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie auf Bundesebene.....	17
3.3	Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie auf Länderebene	17
4	Gesetzliche Basis für die Barrierefreiheit basierend auf der RL 2016/2102 und nationaler Gesetzgebung	18
4.1	Vorbemerkung	18
4.2	Europäischer und nationaler Adressatenkreis.....	18

4.3	Europäischer und nationaler zeitlicher Anwendungsbereich	20
4.4	Europäischer und nationaler räumlicher Anwendungsbereich	21
4.5	Europäische und nationale Begriffsdefinitionen	22
4.5.1	„Mobile Anwendungen“	22
4.5.2	„Zeitbasierte Medien“	22
4.5.3	„Stücke aus Kulturerbesammlungen“	23
4.5.4	„Messdaten“	23
4.6	Europäische und nationale Ausnahmeregelungen	23
4.6.1	Ausnahmen nach Art 1 Abs 3 und 4 der RL	23
4.6.2	Ausnahmen nach Art 5 der RL	24
4.7	Zusätzliche Maßnahmen nach Art 7 RL	25
4.7.1	Erklärung zur Barrierefreiheit	25
4.7.2	Schulungsprogramme	27
4.8	Europäische und nationale Überwachung und Berichterstattung	27
4.8.1	Europäische Rechtsgrundlage	27
4.8.2	Exkurs: österreichischer Monitoringbericht zur Web-Accessibility-Richtlinie 2020/2021	28
5	Durchführungsverfahren nach der RL 2016/2102	29
5.1	Nationaler Rechtsschutz auf Länderebene	29
5.2	Nationaler Rechtsschutz auf Bundesebene - Forschungsförderungsgesellschaft	30
5.3	Barrierefreiheitsprüfung	30
5.4	Europäischer Rechtsschutz	31
6	Grundsätze der Barrierefreiheit in den WAI – Richtlinien	32
6.1	Allgemeines zu WAI	32

6.2	WCAG-Prinzipien und WCAG-Richtlinien.....	33
6.2.1	Grundsatz der Wahrnehmbarkeit:	33
6.2.2	Grundsatz der Bedienbarkeit.....	35
6.2.3	Grundsatz der Verständlichkeit.....	35
6.2.4	Grundsatz der Robustheit.....	36
6.3	WCAG-Erfolgskriterien	36
6.4	Ausreichende und empfohlene Techniken	37
7	Technische Herausforderungen.....	38
7.1	Schwierigkeiten auf Webseiten am Beispiel von Sehbeeinträchtigungen.....	38
7.2	Fehlerquellen auf Webseiten	39
7.3	Stand der technischen Tools	40
8	Exkurs: Praktische Umsetzung am Beispiel der Gemeinde Traiskirchen.....	41
9	Schwächen der Web-Accessibility-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzung.....	42
10	Schlussfolgerung.....	43
10.1	Fazit	43
10.2	Ausblick.....	45
11	Literaturverzeichnis.....	47

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
ATAG	Authoring Tools Accessibility Guideline
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BO	Bauordnung
EBU	Europäische Blindenunion
E-GovG	E-Government-Gesetz
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HTML	Hypertext Markup Language
IAAP	International Association of Accessibility Professionals
IAAP DACH	deutschsprachige Niederlassung der International Association of Accessibility Professionals
NAP Behinderung	Nationaler Aktionsplan Behinderung
NÖ ADG 2017	Niederösterreichisches Antidiskriminierungsgesetz 2017
NRO	Nichtregierungsorganisationen
RL	Richtlinie
UAAG	User Agent Accessibility Guidelines
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
W3C	World Wide Web Consortium
WACA	Web Accessibility Certificate Austria
WAI	Web Accessibility Initiative
WAI-ARIA	Web Accessibility Initiative – Accessible Rich Internet Applications
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WZG	Web-Zugänglichkeits-Gesetz

Vorwort

Seitens der Europäischen Union wurde davon ausgegangen, dass rund ein Fünftel der europäischen Bevölkerung bis zum Jahr 2020 von einer Behinderung unterschiedlichster Art und Weise betroffen sein würde.¹ Bereits seit längerem sind internationale Bemühungen erkennbar, die Barrierefreiheit auch für Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu gewährleisten und für Sensibilisierung zu sorgen. Es ist daher seit mehreren Jahren anerkannt, dass bei der Gestaltung von (öffentlichen) Räumlichkeiten auf die besonderen Bedürfnisse (körperlich) beeinträchtigter Personen eingegangen werden muss und diesen die Gebäude barrierefrei zugänglich sein müssen. Basierend auf diesem – wohl unstrittig – gesamtgesellschaftlichen Konsens sind in diversen österreichischen Bauordnungen, wie beispielsweise in § 115 BO für Wien, Regelungen für die barrierefreie Gebäudegestaltung zu finden. Das Vorhandensein von behindertengerechten Rampen, Liften oder auch von behindertengerechten Toiletten gehört daher mittlerweile zum Straßenbild und wird die Notwendigkeit meiner Ansicht nach auch nicht mehr in Frage gestellt.

Anders stellt sich die Situation aber im Hinblick auf die Informationsbeschaffung dar. Hier stoßen beeinträchtigte Personen immer wieder auf Barrieren. So sind beispielsweise Informationsbroschüren oftmals nicht in Brailleschrift vorhanden. Teilweise sind derartige Barrieren für Betroffene nicht einmal mit fremder Hilfe überwindbar.

Von Seiten der Europäischen Union wurde nunmehr auch erkannt, dass sich diese Barrieren bei der Informationsbeschaffung nicht nur auf die reale Welt beschränken, sondern auch vermehrt im virtuellen Raum auftreten und Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bei dem Erhalt von Informationen teilweise enorm behindert werden. Diesem Umstand kommt vermehrt Relevanz zu, da sich aufgrund der Digitalisierung die Informationsbeschaffung durch das Durchforsten des Internets großer Beliebtheit erfreut. Laut Statistik Austria verbrachten bereits 2010 (!) Frauen durchschnittlich 57 Minuten ihres Alltags damit, Informationen über den Computer zu beschaffen.² Aufgrund der weit fortgeschrittenen Digitalisierung ist davon auszugehen, dass nunmehr 12 Jahre später, weitaus mehr Zeit mit der Informationsbeschaffung durch das Internet verbracht wird. So nutzen beispielsweise 25,2 Millionen Menschen in

¹ *Europäische Kommission*, Menschen mit Behinderungen, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de> (Stand 05.06.2022).

² *STATISTIK AUSTRIA*, Zeitverwendungserhebung 2008/2009. Erstellt am: 19.08.2010, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/zeitverwendung/zeitverwendungserhebung/052080.html, (Stand 24.05.2022).

Deutschland täglich das Internet zur Informationensuche.³ Um auch in der virtuellen Welt einen barrierefreien Zugang zu Informationen zu gewährleisten, wurde die europäische RL 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Accessibility-Richtlinie) erlassen. Durch diese soll bei bestimmten Webauftritten und Anwendungen durch die Implementierung spezifischer technischer Funktionen (Vorlesefunktion, Schriftgrößenadaptierung usw.) Barrierefreiheit erzielt werden und Menschen mit Beeinträchtigungen auch die Teilhabe in der virtuellen Welt ermöglicht werden.

In dieser Masterthesis soll die RL 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Accessibility-Richtlinie) samt der österreichischen Umsetzung dargestellt werden. Darüber hinaus soll schlussendlich auch erörtert werden, ob die Regelungen in der Web-Accessibility-Richtlinie bzw. die österreichische Umsetzung mittels Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) ausreichend sind, um tatsächlich den virtuellen Raum barrierefrei zu gestalten.

³ Statista GmbH, Anzahl der Personen in Deutschland, die das Internet zur Informationssuche (Suchmaschinen) nutzen, nach Häufigkeit von 2018 bis 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183133/umfrage/nachrichten-und-informationen---internetnutzung/> (Stand 23.05.2022).

1 Einleitung zu den internationalen Inklusionsbemühungen

1.1 Demonstrative europarechtliche Inklusionsbemühungen

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzten sich bereits seit einigen Jahren vermehrt für die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen ein und sollte die wirtschaftliche und soziale Situation von Betroffenen verbessert werden. Es lassen sich daher eine Vielzahl an Rechtsnormen nennen, die im Zusammenhang mit diesen Inklusionsbemühungen gesetzt wurden, wobei sich größtenteils auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt wurde.⁴

1.1.1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in Folge GRC):

Die GRC wurde am 7.12.2000 beschlossen und hatte die Friedenssicherung sowie die Gleichstellung aller Bewohner:innen der Europäischen Union zum Ziel. Davon umfasst war sowohl der juristische, soziale als auch religiös-kulturelle Bereich. Der GRC wurde durch die Erhebung auf die Ebene des Primärrechts (Art 6 Abs 1 EUV (Vertrag von Lissabon) am 1.12.2009 Nachdruck verliehen und ist die GRC daher seither gleichrangig mit den Verträgen der Europäischen Union.⁵

So erklärt Art 12 der GRC „Nichtdiskriminierung“ unter anderem in Abs 1 die „Diskriminierungen, insbesondere wegen [...] einer Behinderung“⁶ als unzulässig. Darüber hinaus anerkennt die Europäische Union in Art 26 GRC ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“.⁷ Aufgrund des hohen Ranges der GRC stellt der Schutz von Menschen mit Behinderungen ein hohes Ziel der Europäischen Union dar, sodass weitere Maßnahmen, die diesen Schutz und die Inklusion sowie Gleichberechtigung der Betroffenen gewährleistet, unumgänglich waren.

⁴ Europäische Kommission, *Menschen mit Behinderungen*, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de> (Stand 05.06.2022).

⁵ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2007/C 306/01) vom 1.12.2009, Art 6 Abs 1.

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18.12.2000, 2000/C 364/01, Art 12.

⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18.12.2000, 2000/C 364/01, Art 26.

1.1.2 Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit, EU-Richtlinie 2019/882:

Eine der entsprechenden Maßnahmen, um Personen mit Beeinträchtigungen einen barrierefreien Zugang zu verschaffen stellt die jüngere EU-Richtlinie 2019/882 dar. Gemäß Art 31 RL 2019/882 ist sie von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Juni 2022 entsprechend umzusetzen.⁸ Diese regelt die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Durch diesen Europäischen Rechtsakt soll durch Angleichung der einzelnen Regelungen in den Mitgliedstaaten nicht nur die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen erzielt werden, sondern auch das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden. Menschen mit Behinderungen soll der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen am Markt zu wettbewerbsfähigeren Preisen und weniger Barrieren bei Verkehr und Bildung sowie beim Arbeitsmarkt erleichtert werden. Die RL gilt für Produkte und Dienstleistungen, die nach Ansicht der Europäischen Union für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig wären. Darunter fallen beispielsweise Computer und Betriebssysteme, Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten sowie Smartphones und eine Vielzahl an weiteren Produkten und Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffspersonenverkehr, Dienstleistungen im Bankensektor, aber auch E-Books.⁹

1.1.3 Verordnungen über die Rechte von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität bei den Hauptverkehrsträgern

Durch diverse Verordnungen ist das Recht von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder eine andere Behinderung haben, auf Reisen per Flugzeug, Bus, Schiff oder Zug gewährleistet. So werden beispielsweise spezifische Informationsrechte verankert und besteht ein Anspruch auf kostenlose Hilfe vor bzw. während der Reise. Eine Verweigerung der Beförderung aufgrund der Behinderung ist, sofern nicht Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Person oder die Bauart des Beförderungsmittels oder Infrastruktur bestehen, unzulässig.¹⁰

⁸ RICHTLINIE (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019, Art 31.

⁹ *Europäische Kommission*, European accessibility act, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1202&langId=en> (Stand 05.06.2022).

¹⁰ *Europäische Union*, EU-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr, EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr vom 05. Juli 2006, https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/reduced-mobility/index_de.htm (Stand 07.06.2022).

1.1.4 EU-Behindertenausweis und EU-Parkausweis

Bis dato mangelt es der Europäischen Union an einem System der gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Daraus resultiert unter Umständen die Nichtanerkennung des nationalen Behindertenausweises, was für Menschen mit Behinderungen Probleme bereiten kann. Durch zielgerichtete Maßnahmen der Europäischen Union soll diesen Schwierigkeiten entgegengewirkt und das Reisen für Personen mit Behinderungen erleichtert werden. Daher wurde ein freiwilliges europäisches System der *„gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus und einiger damit verbundener Leistungen auf der Grundlage einer EU-Behindertenkarte“*¹¹ geschaffen. Durch Etablierung des EU-Behindertenausweises soll ein *„gleichberechtigter grenzüberschreitender Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen“*¹² gewährleistet werden. Dadurch soll Betroffenen der Zugang in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr erleichtert werden. Derzeit findet dieses System lediglich in einigen Pilotländern, wie beispielsweise Belgien, Zypern und Finnland, Anwendung.¹³

Darüber hinaus wurde von Seiten der Europäischen Union der EU-Parkausweis implementiert, welcher für Personen mit Behinderungen im Raum der Europäischen Union anerkannt werden sollte. Dadurch soll Betroffenen der Zugang zu Einrichtungen – je nach Mitgliedstaat variabel – ermöglicht werden.¹⁴

1.1.5 Europäische Politikinstrumente und Aktionen sowie Unterstützung

Weiters wird von Seiten der Europäischen Union die Inklusion von Menschen mit Behinderung nicht nur auf gesetzgeberischer Ebene forciert, sondern werden die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der diversen europäischen und internationalen Vorgaben durch die Europäische Union unterstützt. So legt beispielsweise das Europäische Semester einen entsprechenden Umsetzungsrahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik fest und bietet Informationen zu der Situation von Betroffenen in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Auch soll durch diverse

¹¹ Europäische Kommission, EU disability card, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1139> (Stand 07.06.2022).

¹² Europäische Kommission, EU disability card, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1139> (Stand 07.06.2022).

¹³ Europäische Kommission, EU disability card, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1139> (Stand 07.06.2022).

¹⁴ Europäische Kommission, EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen, https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/parking-card-disabilities-people/index_de.htm (Stand 07.06.2022); vgl außerdem 98/376/EG: Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31998H0376&from=DE> (Stand 07.06.2022).

Aktionen, wie der Konferenz zum Europäischen Tag der Menschen mit Behinderungen oder „European Access City“ (Auszeichnung für Städte, die sich in vorbildlicher Weise für Barrierefreiheit einsetzen) oder auch das jährliche Arbeitsforum zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie diverse Schulungen für Mitglieder der Rechtsberufe und Entscheidungsträger die Sensibilisierung für dieses Thema gestärkt werden.

Außerdem werden jährlich Zuschüsse für eine Reihe von Organisationen, die sich für die Inklusion von Personen mit Behinderung einsetzen, aus dem EU-Haushalt gewährt. Darunter finden sich beispielsweise das Europäisches Behindertenforum oder die Europäische Union der Gehörlosen.¹⁵

1.2 UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK)

Bei der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-BRK) handelt es sich um einen internationalen Vertrag. Dieser wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat schließlich am 3. Mai 2008 in Kraft.¹⁶ Mit diesem internationalen Vertrag haben die Unterzeichnerstaaten die Verpflichtung übernommen, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie deren Schutz zu gewährleisten. Der Großteil der EU-Mitgliedstaaten hat diese Konvention unterfertigt, wobei auch die Europäische Union selbst unterschrieben hat. Für diese gilt die UN-BRK – im Umfang der EU-Kompetenz – seit 22.01.2011.¹⁷ Für Österreich gilt die UN-BRK seit 26.10.2008 und muss daher bei der Gesetzgebung und der Vollziehung beachtet werden. Darüber hinaus hat Österreich auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet und damit zusätzlich freiwillige Verpflichtungen auf sich genommen.¹⁸

Die UN-BRK ist keine lediglich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegte Spezialkonvention, sondern erfolgt durch sie eine Konkretisierung von den bereits anerkannten allgemeinen in anderen Menschenrechtsübereinkommen normierten Menschenrechten auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Sie resultierte aus dem Umstand, dass Menschen

¹⁵ Europäische Kommission, Menschen mit Behinderungen, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de> (Stand 13.06.2022).

¹⁶ Praetor Verlagsgesellschaft mbH, UN-Behindertenrechtskonvention, <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand 05.06.2022).

¹⁷ Georg Streit, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, JMG 1/2018, S. 5 (abgerufen über rdb.at, Stand 05.06.2022).

¹⁸ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, UN-Behindertenrechtskonvention vom 30. Juli 2020, <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html> (Stand 05.06.2022).

mit Behinderungen weiterhin Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt waren. Deren Schutz war (und ist?) nicht ausreichend gewährleistet.¹⁹ Zweck der Konvention ist es daher, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“²⁰

Die Konvention enthält eine Vielzahl an Prinzipien, wie beispielsweise den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit sowie Selbstbestimmung. Des Weiteren werden den Unterzeichnerstaaten Verpflichtungen, wie die Partizipation, Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit auferlegt und dem einzelnen Betroffenen Rechte im bürgerlichen, politischen oder auch sozialen sowie kulturellen Bereich verschafft.²¹ So normiert beispielsweise Art 9 UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderung auf barrierefreie Zugänglichkeit zur „physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“²² Daraus resultiert für alle Unterzeichnerstaaten – so auch die Europäische Union – die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die der Feststellung und Beseitigung etwaiger Barrieren dienen.

Die Einhaltung der Prinzipien der UN-BRK wird auch kontrolliert, sodass beispielsweise das österreichische Sachwalterschaftsrecht (nunmehr Erwachsenenschutzgesetz) bei der diesbezüglichen Staatenprüfung massiv kritisiert wurde. Es wurde festgestellt, dass dieses Art 12 UN-BRK widersprechen würde, da beispielsweise in Österreich zu viele Menschen einer Sachwalterschaft unterstünden und in ihren Rechten massiv eingeschränkt würden. Um den Anforderungen der UN-BRK zu entsprechen, kam es zu einer Adaptierung der Gesetzeslage und trat am 1. Juli 2018 das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft.²³

¹⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Die UN-Behindertenrechtskonvention, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, (Stand 06.06.2022).

²⁰ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein, Art 1.

²¹ Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Die UN-Behindertenrechtskonvention, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, (Stand 06.06.2022).

²² Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein, Art 9.

²³ Max Rubisch, in Michael Ganner, Elisabeth Rieder, Caroline Voithofer, Felix Welti (Hg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland vom Dezember 2020, S.81, https://www.uibk.ac.at/iup/buch_pdfs/10.1520399106-028-4.pdf (Stand 06.06.2022).

1.3 Zielsetzung und Forschungsfrage

Wie anhand obiger Ausführungen erkennbar ist, ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Gewährleistung ihrer Rechte der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Anliegen und stellt eine Zielsetzung dar. Trotzdem zeigte sich aber, dass nach wie vor nicht alle Lebensbereiche umfasst sind und sich daher Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen immer wieder mit Barrieren konfrontiert sehen, welche teilweise nur mit Hilfe Dritter oder sogar gar nicht überwunden werden können, was ein selbständiges Leben beeinträchtigt.

Die Europäische Union versucht daher durch die Erlassung von Richtlinien und Verordnungen die Gleichbehandlung und Gleichstellung zu gewährleisten und - nicht zuletzt – den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention zu entsprechen. Durch die nunmehr in dieser Arbeit erläuterte europäische RL 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web-Accessibility-Richtlinie) soll bei bestimmten Webauftritten und Anwendungen durch die Implementierung spezifischer technischer Funktionen (Vorlesefunktion, Schriftgrößenadaptierung usw.) Barrierefreiheit auch im virtuellen Bereich erzielt werden. Überdies erhofft sich die Europäische Union dadurch auch eine Überwindung der bestehenden Fragmentierung des (europäischen) Binnenmarkts und sieht darin auch eine Anregung der technischen Innovationen.²⁴ Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten im Wege der nationalen Gesetzgebung bis zum 12.02.2022 in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung umzusetzen.

Zielsetzung und Forschungsfrage dieser Arbeit ist daher zu klären, ob und bejahendenfalls inwiefern am Beispiel Österreichs der barrierefreie Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen nur schleppend umgesetzt wird. Ebenso soll geklärt werden, ob durch die europäische RL 2016/2102 ein barrierefreier Zugang erfolgreich etabliert werden konnte und sofern noch Lücken in der Barrierefreiheit vorhanden blieben, welche Maßnahmen zur Schließung notwendig würden.

²⁴ *Europäische Union*, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Erwäggrund 9.

2 Barrierefreiheit auf europäischer und nationaler Ebene

2.1 Begriffsdefinition der Barrierefreiheit

Vorweg soll der Begriff der Barrierefreiheit kurz erläutert werden. Barrierefreiheit im virtuellen Raum liegt vor, wenn die Inhalte für jeden Benutzer / jede Benutzerin uneingeschränkt einsehbar und bedienbar sind. Hierfür sind sowohl inhaltliche Voraussetzungen als auch technische Aspekte – wie in Folge noch näher dargestellt werden wird - zu berücksichtigen.²⁵

2.2 Vorbemerkungen zu der RL 2016/2102

In der Europäischen Union leben in etwa 80 Millionen Menschen mit leichten bis schweren Behinderungen. Sie stellen daher ein Sechstel der Bevölkerung dar. Darüber hinaus liegt deren Armutsquote um 70 % höher als der europäische Durchschnitt. Die Europäische Union hat daher die Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020) ins Leben gerufen und sollte damit das Engagement für ein barrierefreies Europa für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erklärt werden. Diese baute einerseits auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf und sollte des Weiteren die Strategie „Europa 2020“ (die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union des Vertrags von Lissabon ergänzen. Die wesentlichsten Punkte der europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020) waren unter anderem die Zugänglichkeit zu Waren; Dienstleistungen und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung.²⁶ Über diese Strategie wurde bereits im Februar 2017 mit Bericht Resümee gezogen.²⁷

Die RL 2016/2102 war daher Teil der Umsetzung der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020) und sollte dazu dienen, die Zugänglichkeit auch im virtuellen Raum zu gewährleisten.

²⁵ Kirstin Göbel, Das Web 2.0 Unter Dem Aspekt Der Barrierefreiheit, 2008, S. 37.

²⁶ Europäische Kommission, Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Aem0047> (Stand 06.06.2022).

²⁷ Europäische Kommission, COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Progress Report on the implementation of the European Disability Strategy (2010 - 2020) vom 02.02.2017.

2.3 Gründe für die neue RL 2016/2102

Die Notwendigkeit der Erlassung der RL 2016/2102 resultierte aus vielfältigen Gründen und liegen diese sowohl in gesellschaftlichen als auch wirtschaftlichen Überlegungen.

So musste die Europäische Union auf gesellschaftlicher Ebene erkennen, dass es - trotz der bereits obgenannten internationalen Bemühungen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben - weiterer Maßnahmen bedarf, um die Mitgliedstaaten (bzw. die Unterzeichnerstaaten der UN-BRK) zur entsprechenden Umsetzung zu animieren. Insbesondere der Umstand, dass die digitale Welt weiterhin für Menschen mit Behinderungen nicht umfangreich zugänglich ist, aber dieser Lebensbereich einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion und Selbständigkeit beiträgt, war wesentlich für die Etablierung der RL 2016/2102. Durch den breiteren Zugang zu Informationen kommt es für Menschen mit Beeinträchtigungen zu Erleichterungen in deren Alltag und können diese dadurch auch ihre unionsweiten Rechte, wie Niederlassungsfreiheit u.dgl. leichter ausüben. Bemerkenswert war, dass – obschon die meisten Mitgliedstaaten und die Europäische Union als Unterzeichnerstaaten der UN-BRK gemäß Art 9 Abs 1 die Verpflichtung übernommen haben, einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, im Jahr 2012 nur ein Drittel der insgesamt 761.000 Webseiten der öffentlichen Stellen in Europa tatsächlich barrierefrei gestaltet waren.²⁸ Dass diesbezüglich jedenfalls Handlungsbedarf bestand, war wohl nicht zu bestreiten.

Allerdings war nicht nur die Inklusion von Personen mit Behinderungen allein das Ziel, sondern spielten auch wirtschaftliche Überlegungen für die Etablierung der Richtlinie eine wesentliche Rolle, es kommt nämlich zu einer Harmonisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Bis dahin verfolgten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen. Seitens der Europäischen Union wurde festgestellt, dass manche allgemeine Anforderungen in Antidiskriminierungsgesetzen festgeschrieben haben und andere sehr detaillierte technische Anforderungen stellen. In einigen Mitgliedstaaten gelten derartige Anforderungen im öffentlichen Auftragswesen.²⁹ Nach Ansicht der Europäischen Union hindern die bis zur Umsetzung bestehenden unterschiedlichen nationalen Regelungen den Erfahrungsaustausch

²⁸. Vgl. *Europäische Kommission*, Digitale Agenda: Kommission schlägt EU-Regeln vor, damit Behörden-Websites für alle barrierefrei werden, Pressemitteilung vom 03.12.2012 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0721&from=RO> (Stand 08.06.2022).

²⁹ *Europäische Kommission*, Behinderungen: Vorschlag für einen Rechtsakt über Barrierefreiheit - Antworten auf häufig gestellte Fragen vom 2. Dezember 2015, 1 Absatz, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/memo_15_6148/MEMO_15_6148_DE.pdf (Stand 07.06.2022).

auf nationaler und internationaler Ebene. Der internationale Austausch soll dadurch verstärkt werden. Etwaige Unsicherheiten für Entwickler würden sich dadurch erübrigen. Die Regierungen der Mitgliedstaaten würden das Marktwachstum fördern, indem sie ihrerseits Informationen des öffentlichen Sektors in barrierefreien Formaten zur Verfügung stellen. Durch den harmonisierten Rahmen sollen auch die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Websitesbranche reduziert werden. Dies würde – laut Ansicht der Europäischen Union – auch zu einer Kostensenkung für öffentliche Stellen und andere Institutionen, die eine barrierefreie Webseite oder mobile Anwendungen bereitstellen wollen, führen.

Des Weiteren würde ein eingeschränkter Wettbewerb für Käufer von Webseiten und mobilen Anwendungen samt diesbezüglicher Dienstleistungen und Produkten bestehen, was zu einer Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter führen würde.³⁰

Wie anhand obiger Ausführungen erkennbar ist, sind die Gründe für die Erlassung der Web-Accessibility-Richtlinie vielfältig gelagert. Ob die Richtlinie tatsächlich die wirtschaftlichen, wie sozialen Bereiche zufriedenstellend lösen wird, wird sich meiner Einschätzung nach erst in den kommenden Jahren zeigen.

2.4 Etappen zur Bildung der RL 2016/2102

Wie bei der Etablierung aller Richtlinien gab es auch bei der Bildung der Web-Accessibility-Richtlinie diverse Etappen und Vorbereitungsarbeiten. Die Europäische Kommission legte am 03.12.2012 ihren Vorschlag für die Web-Accessibility-Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. In diesem waren bereits verbindliche EU-Standardvorgaben für barrierefreie öffentliche Dienstleistungen vorgegeben, wobei allerdings diese nur für zwölf Webservice-Typen Geltung haben sollten. Darunter fielen die Sozialversicherung, gesundheitsbezogene Dienste oder KFZ-Anmeldungen sowie Services, die die Arbeitsplatzsuche betrafen. Des Weiteren sollten die Barrierefreiheitsanforderungen auch Services für die Abgabe von Steuererklärungen oder die Beantragung von Reisepass und Führerschein sowie Einschreibung an Universitäten Geltung haben.³¹ Am 22.05.2013 erfolgte die Stellungnahme des

³⁰ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Erwäggründe 1-10.

³¹ Europäische Kommission, Digitale Agenda: Kommission schlägt EU-Regeln vor, damit Behörden-Websites für alle barrierefrei werden, Pressemitteilung vom 03.12.2012 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0721&from=RO> (Stand 08.06.2022).

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.³² Es gab gegen diesen Vorschlag diverse Einwände, so hat beispielsweise die Europäische Blindenunion (EBU) den Vorschlag als zu schwach kritisiert. Dieser sei nach deren Dafürhalten aufgrund des lediglich kleinen Anwendungskreises widersprüchlich und müsste jedenfalls der Adressatenkreis erweitert werden, um Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne der „Digital Agenda for Europe“ umfassend Zugang zu gewähren. Dieser Forderung wurde schlussendlich dem Grunde genommen nachgekommen und der ursprüngliche Anwendungskreis – wie in Folge gezeigt wird – ausgeweitet. Darüber hinaus wurde weiters festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Normen der Barrierefreiheit etablieren müssen.³³

Im ursprünglichen Vorschlag wurden auch die Website-Inhalte restriktiver ausgelegt. So wurde lediglich in den Begriffsbestimmungen „*Website-Inhalte[n]*“: *Informationen, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen*“ gesprochen. Nach dieser Definition hätte die Richtlinie auf mobile Anwendungen, wie Apps, oder downloadbare Dokumente keine Anwendung gefunden. Seitens des Europäischen Parlaments wurde daher – in Entsprechung der digitalen Realität – erörtert, dass „[...] *Zum Inhalt von Websites [gehören] textuelle und nicht textuelle Informationen, die Möglichkeit zum Herunterladen von Dokumenten und Formularen sowie beidseitige Interaktion, z. B. die Verarbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen [gehören]. Dazu gehören auch durch Websites zur Verfügung gestellte Funktionen außerhalb der betreffenden Website, beispielsweise durch Nutzung von Weblinks, unter der Voraussetzung, dass die externe Website die einzige Art und Weise ist, auf die dem Nutzer die Information oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt von Websites umfasst auch nutzeigene Inhalte und, sofern technisch möglich, soziale Medien, wenn diese in eine Website integriert sind. Er umfasst nicht nur die Teile der betroffenen Website, auf denen eine spezielle Dienstleistung angeboten wird, sondern die gesamte dazugehörige Website; [Abänd. 37]*“³⁴

Entgegen den Hoffnungen der EBU wurde der Adressatenkreis aber nicht auf die Privatwirtschaft erstreckt, sondern blieb auf den öffentlich-rechtlichen Sektor beschränkt. Nichtsdestoweniger wurde der neue Gesetzestext von den Interessensvertretungen von

³² Eibl, G., Richtlinie der EU über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/f/f5/2017-01-11_EU_RL_Accessibility.pdf (Stand 14.06.2022).

³³ vgl Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2014-0158_EN.html (Stand 09.06.2022).

³⁴ vgl Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)), Art 2 „Begriffsbestimmungen, Abs 2, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2014-0158_EN.html (Stand 09.06.2022).

Menschen mit Behinderung als großer Fortschritt gesehen. So sprach die EBU in ihrer Pressemitteilung vom 27.10.2016 von einer „*Accessibility Success Story*“ und bezeichnete dies als „*huge achievement for EBU*“³⁵, wobei besonders die Ausweitung des Adressatenkreises und die Implementierung der Kontrollmaßnahmen hervorgehoben wurde. Seitens der EBU wurde von einer „*improved text of a genuinely future proof, meaningful Directive*“³⁶ gesprochen.³⁷ Die adaptierte Richtlinie trat schlussendlich in der nunmehr bekannten Form mit 2018 in Kraft.

2.5 Österreichs Haltung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung

Durch den Beitritt Österreichs zur UN-Behindertenrechtskonvention im Oktober 2008 kam es zu einem politischen Richtungswechsel, wobei bereits mit dem Behindertengleichstellungsrecht aus dem Jahr 2006 vermehrt auf diskriminierende Verhaltensweisen und auf Barrieren im Alltag von Betroffenen fokussiert wurde. So wurde bereits im Jahr 2012 von Seiten der österreichischen Bundesregierung der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 („NAP Behinderung“) beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde von Österreich auch der Inhalt der EU-Behindertenstrategie 2012-2020 unterstützt.³⁸ Seitens Österreichs erfolgte daher gegen die RL 2016/2102 kein nennenswerter Einwand.

3 Umsetzungsprozess in Österreich

3.1 Situation Österreich vor der Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie

Voranstehend sei hervorgehoben, dass gemäß § 1 Abs. 3 E-Government-Gesetz (E-GovG) Internetauftritte von Behörden bereits seit 1. März 2004 im Sinne internationaler Standards barrierefrei zugänglich sein müssen.³⁹ Allerdings deckten diese Gesetzesbestimmungen die

³⁵ EBU – Europäische Blindenunion, An Accessibility Success Story vom 27. Oktober 2016, Pressemitteilung, https://www.euroblind.org/publications-and-resources/guidelines#_archive (Stand 09.06.2022).

³⁶ EBU – Europäische Blindenunion, An Accessibility Success Story vom 27. Oktober 2016, Pressemitteilung, https://www.euroblind.org/publications-and-resources/guidelines#_archive (Stand 09.06.2022).

³⁷ EBU – Europäische Blindenunion, An Accessibility Success Story vom 27. Oktober 2016, Pressemitteilung, https://www.euroblind.org/publications-and-resources/guidelines#_archive (Stand 09.06.2022).

³⁸ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 vom August 2017, S 8, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428> (Stand 10.6.2022).

³⁹ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Barrierefreies Web – Internet-Zugang für alle, [https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20\(%20BGBl.-I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards.](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20(%20BGBl.-I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards.) (Stand 07.06.2022).

mit der Web-Accessibility-Richtlinie einhergehenden Anforderungen keineswegs ab, sodass ein Umsetzungsprozess vonnöten war, um die Gesetzeslage unionskonform herzustellen.

Überdies gilt weiterhin das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), wobei sowohl der öffentliche als auch der privatwirtschaftliche Bereich davon umfasst ist. Der Grundgedanke des BGStG ist, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Davon umfasst ist auch die Barrierefreiheit.⁴⁰

Es lässt sich daher erkennen, dass der österreichischen Rechtsordnung der barrierefreie Zugang von Menschen mit Behinderungen nicht unbekannt war. Dennoch reichten die bis zur Richtlinie bestehenden Regelungen nicht aus, um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen.

3.2 Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie auf Bundesebene

In Österreich wurde die Web-Accessibility-Richtlinie durch Implementierung des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (in Folge WZG, BGBl. I Nr. 59/2019), für den Bereich des Bundes vollinhaltlich umgesetzt. Dieses trat am 23. Juli 2019 in Kraft. Im WZG finden sich daher sowohl Anforderungen an die Barrierefreiheit für Webseiten und mobile Anwendungen des Bundes als auch Maßnahmen, wie das Dokumentationswesen und die Überprüfung der Einhaltung der Standards erfolgen soll.

3.3 Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie auf Länderebene

Überdies kam es notwendigerweise auch zu Maßnahmen auf Länderebene.⁴¹ So hat beispielsweise der Wiener Landtag mit Beschluss vom 6. Juli 2018 den bis dahin bestehenden Art 10 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes durch die Einfügung von Art 10a „Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen“⁴² ergänzt oder wurde im NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) durch Ergänzung des Art 12 Unionskonformität hergestellt.⁴³

⁴⁰ *Wirtschaftskammer Österreich*, BARRIEREFREIES WEB Rechtsgrundlagen - zivilrechtliche Ansprüche, Stand Oktober 2019, <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Broschuere-Barrierefreies-Web.pdf>, (Stand 10.06.2022).

⁴¹ *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, Barrierefreies Web – Internet-Zugang für alle, [https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20\(%20BGBl.-I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards.](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20(%20BGBl.-I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards.) (Stand 07.06.2022).

⁴² Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), Art 10a, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000171> (Stand 07.06.2022).

⁴³ NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017), Art 12, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001157> (Stand 07.06.2022).

4 Gesetzliche Basis für die Barrierefreiheit basierend auf der RL 2016/2102 und nationalen Gesetzgebung

4.1 Vorbemerkung

Der Richtlinie 2016/2102 liegt gemäß Art 2 der Grundgedanke der Mindestharmonisierung zu Grunde. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen können, die die von der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen für die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen übersteigen. Es ist ihnen daher – im Gegensatz zur Vollharmonisierung – gestattet, auch für Menschen mit Behinderung günstigere Regelungen zu schaffen.⁴⁴

Ob sich der österreichische Gesetzgeber dieser Möglichkeit bedient hat, soll in Folge dargestellt werden.

4.2 Europäischer und nationaler Adressatenkreis

Voranstehend ist darauf hinzuweisen, dass die Organe der Europäischen Union nicht zum Adressatenkreis zählen. Diese werden lediglich dazu ermutigt, die Barrierefreiheitsanforderungen in dieser Richtlinie einzuhalten.⁴⁵

Gemäß Art 15 der Web-Accessibility-Richtlinie ist sie an alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet. Zum Zeitpunkt der Erlassung betraf dies auch noch Großbritannien, wobei nach Austritt dieses Mitgliedstaates davon „nur mehr“ 27 Länder umfasst sind. Daher haben die Mitgliedstaaten die Richtlinie entsprechend umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre öffentlichen Stellen ihre Webseiten und mobilen Anwendungen hinkünftig barrierefrei gestalten. Da – wie oben erwähnt – entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Anwenderkreis erweitert wurde, wurde von Seiten der Europäischen Union in Art 3 unter „Begriffsbestimmungen“ in Abs 1 eine Definition des Begriffes „öffentliche Stelle“ aufgenommen. So bezeichnet dieser *„den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende*

⁴⁴ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 2 (Stand 10.06.2022).

⁴⁵ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, EW 35 (Stand 10.06.2022).

*Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen*⁴⁶ Mit Verweis auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe vom 26. Februar 2014, 2014/24/EU, wurde der Anwenderkreis zusätzlich erweitert und konkretisiert. Daher zählen auch „zentrale Regierungsbehörden“ *diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die in Anhang I aufgeführt sind, und, soweit auf innerstaatlicher Ebene Berichtigungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die Stellen, die ihre Nachfolger sind*; 3. „subzentrale öffentliche Auftraggeber“ *alle öffentlichen Auftraggeber, die keine zentralen Regierungsbehörden sind*⁴⁷, dazu. Des Weiteren haben auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern ihre Gründung erfolgte, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie deren Finanzierung überwiegend vom Staat, Gebietskörperschaften oder auch von anderen Einrichtungen öffentlichen Rechts übernommen wird oder sie von diesen geleitet werden, ihre Webseiten und mobilen Anwendungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich zu machen.⁴⁸ Auch subzentrale öffentliche Auftraggeber fallen unter die Richtlinie.⁴⁹

Der österreichische Gesetzgeber hat im WZG die Begriffsbestimmung – soweit auf Bundesebene vonnöten – in § 2 übernommen. So bindet das Gesetz den Bund sowie Einrichtungen, *„die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen; zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend vom Bund oder anderen Einrichtungen im Sinne dieser Ziffer finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen.“*⁵⁰ Weiters umfasst sind Einrichtungen, deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Bund oder anderen Einrichtungen, die dieser Ziffer entspringen, bestellt wurden.⁵¹

Aufgrund der Kompetenzverteilung musste die Richtlinie auch in Landesgesetze umgesetzt werden. So wurde beispielsweise im Wiener Antidiskriminierungsgesetz in § 10a schlichtweg auf den Anwenderkreis der Europäischen Union verwiesen.⁵²

⁴⁶ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 3 Abs 1 (Stand 10.06.2022).

⁴⁷ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, Art 2, Abs 1, Z 2 (Stand 10.06.2022).

⁴⁸ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, Art 2, Abs 1, Z 4 (Stand 10.06.2022).

⁴⁹ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, Art 2, Abs 1, Z 3 (Stand 10.06.2022).

⁵⁰ WZG, § 2 Abs 1 Z 2 lit a bis b (Stand 10.06.2022).

⁵¹ WZG, § 2 Abs 1 Z 2 lit c (Stand 10.06.2022).

⁵² Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), Art 10a, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000171> (Stand 07.06.2022).

Abschließend lässt sich daher erkennen, dass der Europäische Gesetzgeber offenkundig bemüht war, tatsächlich sämtliche öffentliche Stellen und Einrichtungen welcher Art auch immer, vom Anwendungskreis zu umfassen. Dies ist meines Erachtens auch im Hinblick auf die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung, soll doch durch die Umsetzung der Richtlinie auch der Transfer von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Europäischen Union verbessert und gewährleistet werden, was bei einem nur unzureichend einheitlichen Adressatenkreis nicht möglich wäre. Seitens des österreichischen Gesetzgebers wurde der Anwenderkreis übernommen und die Richtlinie entsprechend umgesetzt.

4.3 Europäische und nationaler zeitlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie selbst trat gemäß Artikel 14 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der zeitliche Anwendungsbereich ist in RL 2016/2102 in Art 1 „Gegenstand und Anwendungsbereich“ festgelegt. So gilt die Richtlinie nicht für Inhalte von Webseiten und mobilen Anwendungen, mittels denen „Dateiformate von Büroanwendungen, [die] vor dem 23. September 2018 (hervorgehoben durch die Verfasserin dieser Arbeit) veröffentlicht wurden“⁵³. Davon ausgenommen sind aber Inhalte, „die für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich“⁵⁴ sind.

Darüber hinaus normiert Art 1 Abs 4 lit b, dass die Richtlinie auch nicht für „aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 (hervorgehoben durch die Verfasserin dieser Arbeit) veröffentlicht wurden“⁵⁵ Geltung hat.

Weiters sind „Inhalte von Extranets und Intranets, d. h. Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind, die vor dem 23. September 2019

⁵³ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 4 lit a. (Stand 09.06.2022).

⁵⁴ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 4 lit a. (Stand 09.06.2022).

⁵⁵ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 4 lit b. (Stand 09.06.2022).

(hervorgehoben durch die Verfasserin dieser Arbeit) veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren⁵⁶ vom zeitlichen Anwendungsbereich ausgenommen.

Für Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten (gemeint damit sind Inhalte, die nicht für aktive Verwaltungsverfahren vonnöten sind und auch nicht nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden), findet die Richtlinie ebenfalls keine Anwendung.⁵⁷

Seitens des österreichischen Gesetzgebers wurde der Wortlaut der Richtlinie iSd des Art 1 in die entsprechenden Gesetze im Wesentlichen übernommen, sodass beispielsweise gleichlautende Bestimmungen in § 2 WZG aufgenommen wurden.⁵⁸

Das WZG regelt in § 10 das Inkrafttreten dahingehend, dass dieses Bundesgesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt und daher auf Webseiten, die zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht öffentlich waren, ab dem 23.09.2018, und auf bereits bestehende Webseiten ab 23.09.2020 sowie auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021 Anwendung findet.⁵⁹ Dies entspricht der gleichlautenden Bestimmung der Richtlinie in Art 12 Abs 3.

Es lässt sich daher erkennen, dass seitens des österreichischen Gesetzgebers die Bestimmungen der Richtlinie in diesem Zusammenhang wörtlich übernommen wurden. Die Umsetzung erfolgte daher unionskonform und umfassend.

4.4 Europäische und nationaler räumlicher Anwendungsbereich

Die europäische Richtlinie gilt räumlich für das gesamte Unionsgebiet. In Österreich waren auf Bundes- und Länderebene verschiedene Rechtsakte vonnöten. Das WZG gilt daher bundesweit für alle öffentlichen Stellen. Die einzelnen Landesgesetze, wie das Wiener Antidiskriminierungsgesetz oder NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 u.dgl. haben nur für das betroffene Bundesland Geltung. Dadurch ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, auf welche sich die betroffenen Bürger:innen berufen können.

⁵⁶ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 4 lit g. (Stand 09.06.2022).

⁵⁷ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 4 lit h. (Stand 09.06.2022).

⁵⁸ Web-Zugänglichkeits-Gesetz - BGBl. I Nr. 59/2019 , § 2 (Stand 09.06.2022).

⁵⁹ Web-Zugänglichkeits-Gesetz - BGBl. I Nr. 59/2019 , § 10 (Stand 09.06.2022).

Bereits an dieser Stelle sei festgehalten, dass sich für Menschen mit Behinderungen hieraus rechtlich keinerlei Unterschiede bzw. Schlechter- oder Besserstellungen ergeben, da die einzelnen Gesetze teilweise geradezu wortgleich den Wortlaut der Richtlinie übernommen haben.

4.5 Europäische und nationale Begriffsdefinitionen

Aufgrund des umfangreichen Regelungsbereichs der Richtlinie wurden auch eine Vielzahl an europäische Begriffsdefinitionen aufgenommen. Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass sich der österreichische Gesetzgeber – sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene – an diesen Begriffsdefinitionen orientiert hat, sodass, um Wiederholungen zu vermeiden, sich lediglich mit den wesentlichen, noch nicht in anderen Punkten dieser Arbeit erfassten Begrifflichkeiten der Richtlinie in Art 3 befasst wird.

4.5.1 „Mobile Anwendungen“

Wie bereits oben ausgeführt, war die Anwendung der Richtlinie auf mobile Anwendungen nicht vorgesehen. In Folge der Adaptierung wurden diese auch umfasst, wobei Art 3 Z 2 klarstellt, dass es sich hierbei um *„Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde“* handelt. Allerdings sind mobile Betriebssysteme (= Software zur Gerätesteuerung) oder die Hardware des Gerätes davon nicht umfasst.⁶⁰

4.5.2 „Zeitbasierte Medien“

Der Begriff „zeitbasierte Medien“ umfasst lediglich Audio, Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial.⁶¹ Andere Medientypen fallen nicht unter den Begriff der „zeitbasierten Medien“.

⁶⁰ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 3 Z 2. (Stand 09.06.2022).

⁶¹ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 3 Z 6. (Stand 09.06.2022).

4.5.3 „Stücke aus Kulturerbesammlungen“

Unter dem Begriff „Stücke aus Kulturerbesammlungen“ werden Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz verstanden, sofern ihnen historisches, künstlerisches, archäologisches, ästhetisches, wissenschaftliches oder technisches Interesse zukommt und sie einer Sammlung zugehörig sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen archiviert werden.⁶²

4.5.4 „Messdaten“

In der Richtlinie werden als Messdaten alle *„quantifizierten Ergebnisse der Überwachungstätigkeit zur Überprüfung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die in Artikel 4 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen“* erfasst. Daher umfasst dieser Begriff quantitative Informationen über die geprüften Websites und mobilen Anwendungen, wie Zahl von Websites und Anwendungen sowie gegebenenfalls Anzahl der Besucher oder Nutzer u.dgl., einerseits und quantitative Informationen über den Grad der Barrierefreiheit andererseits.⁶³

4.6 Europäische und nationale Ausnahmeregelungen

Hervorzuheben ist, dass der europäische Gesetzgeber – sohin auch die nationalen Gesetzgeber – auch Ausnahmeregelungen vorgesehen haben. Daher müssen bestimmte Inhalte nicht barrierefrei zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen sind sowohl in Art 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich) sowie im Art 5 (übermäßige Belastung) zu finden. Zur Unterscheidung ist auszuführen, dass in Art 1 die grundsätzlichen Ausnahmen zu finden sind, d.h. diese Inhalte müssen zu keinem Zeitpunkt barrierefrei gestaltet sein, wohingegen Art 5 für Inhalte Geltung hat, die grundsätzlich barrierefrei bereitgestellt werden müssen, aber im Einzelfall aufgrund der übermäßigen Belastung für Menschen mit Behinderung nicht barrierefrei zugänglich sein müssen.

4.6.1 Ausnahmen nach Art 1 Abs 3 und 4 der RL

In Art 1 Abs 3 und 4 der RL findet sich eine Vielzahl an Ausnahmen. Darunter fallen einerseits Inhalte, die als Archiv gelten, sofern sie nicht für laufende Verwaltungsverfahren vonnöten sind und auch keine Überarbeitung seit dem 23. September 2019 erfolgt ist. Des Weiteren sind live

⁶² Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 3 Z 7. (Stand 09.06.2022).

⁶³ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 3 Z 8. (Stand 09.06.2022).

übertragende zeitbasierte Medien und Online-Karten- und Kartendienste davon ausgenommen. Überdies sind – konsequenterweise zum Adressatenkreis – Inhalte von Dritten, die keine Finanzierung von Rechtsträgern erhalten oder auch deren Kontrolle nicht unterliegen, nicht barrierefrei zu gestalten.

Bemerkenswert ist auch, dass Web-Anwendungen und Apps von Schulen und Kindergärten ebenfalls nicht barrierefrei dargestellt werden; sofern bei Karten für Navigationszwecke die barrierefreie Bereitstellung von wesentlichen Informationen gegeben ist.⁶⁴ Diese Abgrenzung ist notwendig, da andernfalls Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen unmöglich gemacht würde, beispielsweise Standorte, an denen für sie Dienstleistungen angeboten werden, zu finden. Dass dies nicht zweckmäßig wäre, liegt auf der Hand.

Außerdem sind Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen, von der Richtlinie ausgenommen. Auch ausgenommen sind Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, sofern es nicht möglich ist, diese vollständig barrierefrei zu gestalten. In der Richtlinie wird die Unmöglichkeit der Barrierefreiheit beispielsweise in jenen Fällen angenommen, in denen die Authentizität der Reproduktion (z. B. Kontrast) oder die Verfügbarkeit von automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten in barrierefreie Texte umgewandelt werden können, nicht gegeben sind. Auch ausgenommen sind mobile Anwendungen von NRO, sofern deren Inhalte kein Angebot für die Öffentlichkeit wesentlicher Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen bieten, nicht barrierefrei gestaltet sein.⁶⁵

4.6.2 Ausnahmen nach Art 5 der RL

Wie oben ausgeführt, können auch Inhalte, für die die Richtlinie grundsätzlich Geltung haben würde, ausgenommen sein. Diese Ausnahme kann dann greifen, wenn die Gestaltung des barrierefreien Inhalts mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht einhergehen würde. Zur Beurteilung ist aber notwendig, dass die Institutionen eine den Umständen entsprechende Belastungsrechnung aufstellen. In dieser sind die Größe, die Ressourcen und die Art der betreffenden öffentlichen Stelle aufzunehmen und

⁶⁴ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, EW 29 (Stand 09.06.2022).

⁶⁵ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 1 Abs 3 und 4 der (Stand 09.06.2022).

hat eine Kalkulation der geschätzten Kosten zu erfolgen. Für die Beurteilung ist auch ein wesentliches Kriterium, welche Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen gegeben sind. Dafür müssen auch die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der entsprechenden Inhalte Berücksichtigung finden.⁶⁶ So stellen beispielsweise fehlende Zeitressourcen keinen Grund für die Ausnahme der übermäßigen Belastung dar.

Für den Fall, dass eine öffentliche Stelle bei der ersten Bewertung zu dem Schluss kommt, die Ausnahme des Art 5 in Anspruch nehmen zu wollen, muss in der Barrierefreiheitserklärung iSd Art 7 (hierzu in Folge) eine Erläuterung diesbezüglich erfolgen.⁶⁷

4.7 Zusätzliche Maßnahmen nach Art 7 RL

Um die Effektivität der Richtlinie zu fördern und dadurch die Umsetzung zu gewährleisten, wurden in Art 7 zusätzliche Maßnahmen festgeschrieben, die von Seiten der Mitgliedstaaten zu erfüllen sind. Diese sollen einerseits die Betroffenen über ihre Rechte aufklären (Barrierefreiheitserklärung) und andererseits sollen die öffentlichen Stellen für ihre Verpflichtungen sensibilisiert werden (Schulungsprogramme).

4.7.1 Erklärung zur Barrierefreiheit

Als eine zusätzliche Maßnahme wurde in Art 7 der RL die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgenommen, dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen öffentlichen Stellen den Nutzer:innen auf der Webseite / der mobilen Anwendung eine „detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie“ zur Verfügung stellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird in der Regel durch einen Link in einer Kopf- oder Fußzeile, wie beispielsweise bei der FFG (<https://www.ffg.at/>) in der Fußzeile, verankert.⁶⁸ Diese Erklärung ist regelmäßig zu aktualisieren (zumindest einmal jährlich) und in einem zugänglichen Format bereitzuhalten. Die öffentlichen Stellen haben sich hierfür der in der Richtlinie enthaltenen Mustererklärung zur Barrierefreiheit zu bedienen,

⁶⁶ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 5. (Stand 09.06.2022).

⁶⁷ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 5, Art 7 (Stand 09.06.2022).

⁶⁸ FFG, Die Barrierefreiheitserklärung, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/wissenswertes-und-fakten/barrierefreiheitserklaerung> (Stand 10.06.2022).

wobei an dieser Stelle auf den entsprechenden Durchführungsbeschluss der Europäischen Union vom 11.10.2018, 2018/1523, hinzuweisen ist.

Diese Erklärung hat zwingend eine Erläuterung zu den nicht barrierefreien Teilen des Inhalts der Webseite zu enthalten. Es muss daher darüber aufgeklärt werden, ob die Webseite / mobile Anwendung vollständig, teilweise oder nicht barrierefrei gestaltet ist. Des Weiteren müssen im Falle einer nicht vollständigen Barrierefreiheit die hierfür vorliegenden Gründe und allenfalls vorgesehene barrierefrei zugänglichen Alternativen genannt werden. Überdies muss auch die Grundlage für die Barrierefreiheits-Einschätzung, wie Selbst-Check/Check durch Dritte, offengelegt werden.⁶⁹

Außerdem muss ein Kontakt (Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus) verfügbar sein, an den sich Nutzer:innen im Bedarfsfall wenden können. In diesem Zusammenhang muss auch Rechtsauskunft darüber erfolgen, dass im Falle einer nicht zufriedenstellenden und nicht fristgerechten Antwort eine Beschwerde bei der zuständigen Servicestelle möglich ist.⁷⁰

Außerdem können auch weitere Inhalte fakultativ in die Erklärung aufgenommen werden. Entsprechende Regelungen finden sich hierfür ebenfalls im Durchführungsbeschluss der Europäischen Union vom 11.10.2018, 2018/1523 im Abschnitt „Anhang“. So können beispielsweise in die Erklärung Erläuterungen der Bemühungen der öffentlichen Stelle um eine bessere digitale barrierefreie Zugänglichkeit und hinkünftige Zielsetzungen aufgenommen werden. Ebenso kann auch das Datum der letzten Aktualisierung der Website und/oder der mobilen Anwendung oder ein Link zu einem allenfalls vorhandenen Bewertungsbericht vermerkt sein. Grundsätzlich lässt sich erkennen, dass der fakultative Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit sehr offen gestaltet ist, da auch „sonstige für angemessen erachtete Inhalte“ aufgenommen werden können.⁷¹

⁶⁹ FFG, Die Barrierefreiheitserklärung, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/wissenswertes-und-fakten/barrierefreiheitserklaerung> (Stand 10.06.2022).

⁷⁰ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 7 (Stand 09.06.2022).

⁷¹ Europäische Union, DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit vom 11.10.2018, Abschnitt 2 (Stand 10.06.2022).

4.7.2 Schulungsprogramme

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Schulungsprogramme im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für die betroffenen öffentlichen Stellen zu fördern und zu erleichtern.⁷²

Beispielweise finden sich auf der Webseite der FFG eine Vielzahl an unterschiedlichen Schulungsprogrammen, wie Workshops und Lehrgänge, welche stets auf die jeweiligen Bereiche zugeschnitten sind. Hierbei sollen zum Beispiel das Erstellen von barrierefreien PDFs aus Adobe InDesign® oder auch beispielsweise das Erstellen von barrierefreien PowerPoints durch Microsoft® sowie für jedermann zugängliche Dokumente in Microsoft Word gefördert werden.

So werden etwa Schulungen der Verwaltungsakademie des Bundes oder Personenzertifizierungen von IAAP DACH angeboten.⁷³

4.8 Europäische und nationale Überwachung und Berichterstattung

4.8.1 Europäische Rechtsgrundlage

Um die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu gewährleisten, trifft die Mitgliedstaaten die Verpflichtung der periodischen Überwachung der öffentlichen Stellen und anschließend Berichterstattung an die Europäische Kommission. Dabei soll geprüft werden, inwieweit die betroffenen Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen einhalten. In diesem Zusammenhang wurde von der Europäischen Kommission der Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten vom 11.10.2018, 2018/1524, erlassen. In diesem wird festgeschrieben, dass es wesentlich ist, dass aussagekräftige und vergleichbare Daten gewonnen werden, wofür eine strukturierte Darstellung der Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten erforderlich ist. Hierfür sei eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen von öffentlichen Diensten und

⁷² Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 7 (Stand 09.06.2022).

⁷³ FFG, Aus- und Weiterbildung, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/service> (Stand 10.06.2022).

Verwaltungsebenen notwendig.⁷⁴ Entscheidend ist, dass die Überwachung durch die Mitgliedstaaten anhand der im Beschluss festgelegten Überwachungsmethodik erfolgt, um eine einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten und dadurch auch einen transparenten Austausch zu ermöglichen.⁷⁵

Die Überwachungsmethoden umfassen unter anderem sowohl Angaben zur Häufigkeit der Prüfungen als auch die Auswahl von Stichproben der Websites und mobilen Anwendungen, die zu überwachen sind. Es sind auch die Art und Weise der Erfüllung bzw. der Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen aufzulisten. Im Fall der Feststellung von Mängeln soll auch ein Mechanismus über die zukünftige bessere Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zur Verfügung gestellt werden, welcher von der jeweiligen öffentlichen Stelle zur Mängelbehebung verwendet werden kann.⁷⁶

Der erste Bericht soll spätestens bis zum 23. Dezember 2021 erfolgen. Anschließend hat eine Überprüfung bzw. eine Berichterstattung an die Kommission alle drei Jahre zu erfolgen.⁷⁷ In Österreich erfolgt die Berichterstattung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft. Diese koordiniert die einzelnen Überprüfungsergebnisse der jeweilig zuständigen Landesinstitutionen, fasst diese richtlinienkonform zusammen und leitet diesen Monitoringbericht an die Europäische Kommission weiter.

4.8.2 Exkurs: österreichischer Monitoringbericht zur Web-Accessibility-Richtlinie 2020/2021

Österreich hat in Entsprechung des vorgegebenen Monitoringverfahrens zur europäischen Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen einen Monitoringbericht erstattet. Anlässlich dieses Berichts wurden 23 eingehende Checks von Websites, 253 vereinfachte Checks von Websites und 5 eingehende

⁷⁴ *Europäische Union*, Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten vom 11.10.2018, 2018/1524, EW 3 (Stand 10.06.2022).

⁷⁵ *Europäische Union*, Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten vom 11.10.2018, 2018/1524, EW 10 (Stand 10.06.2022).

⁷⁶ *Europäische Union*, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 8 Abs 3 (Stand 09.06.2022).

⁷⁷ *Europäische Union*, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 8 Abs 4 (Stand 09.06.2022).

Checks von mobilen Anwendungen von der FFG als Monitoringstelle des Bundes und die Monitoringstellen in den neun Bundesländern in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt.

In diesen Checks wurde festgestellt, dass 54% der gecheckten Websites und mobilen Anwendungen über die Barrierefreiheitserklärung verfügen. Allerdings wurden seitens der getesteten Webseiten lediglich 51 % (25 von 49) der gecheckten WCAG-Kriterien erfüllt. Ähnlich fiel der Check bei den mobilen Anwendungen aus, diese erfüllten durchschnittlich 24 der 45 gecheckten WCAG-Kriterien, sohin circa 53 % der Kriterien. Die Prüfung zeigte auch, dass die sieben häufigsten, nicht erfüllten Kriterien auf sämtliche der vier Prinzipien verteilt sind.

Unionskonform wurden in allen Bundesländern und für den Bund Stellen für die Abwicklung des Durchsetzungsverfahrens eingerichtet. Beispielsweise wurde bei der Servicestelle des Bundes im Zeitraum von Jänner 2020 bis September 2021 25 Beschwerden eingebracht. Auf Länderebene gab es bis dahin keine Beschwerden. Die Veröffentlichung des nächsten Monitoringberichts wird Ende 2024 erfolgen, in Folge soll alle drei Jahre ein Monitoringbericht erfolgen.⁷⁸

5 Durchführungsverfahren nach der RL 2016/2102

Voranstehend ist auszuführen, dass für das Durchsetzungsverfahren aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Österreich – wie auch bei den übrigen Umsetzungsschritten der RL – die Durchführungsmaßnahmen grundsätzlich einerseits beim Bund und andererseits bei den einzelnen Bundesländern liegen. Wie die Verfahren jeweils ausgestaltet sind, ist dem Bundesgesetz und den jeweiligen Landesgesetzen zu entnehmen.

5.1 Nationaler Rechtsschutz auf Länderebene

Auf Länderebene variieren die zuständigen Stellen, sodass teilweise der/die Gleichbehandlungsbeauftragte oder der/die Antidiskriminierungsbeauftragte sowie allenfalls Antidiskriminierungsstellen, eigens eingerichtete Ombudsstellen zum Thema Web-Accessibility oder die Landesvolksanwaltschaft zuständig sind.

In Österreich sind folgende Einrichtungen für die Durchführung zuständig:

⁷⁸ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Digitales zugänglich machen Bericht zur Österreichs digitaler Barrierefreiheit vom Dezember 2021, S. 1-3
https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf (Stand 09.06.2022).

- Auf Bundesebene: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (kurz FFG, in Folge hierzu näher),
- Burgenland: Antidiskriminierungsbeauftragte:r, Burgenland,
- Kärnten: Antidiskriminierungsstelle, Kärnten
- Niederösterreich: Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Oberösterreich: Antidiskriminierungsstelle, Oberösterreich ;
- Salzburg: Für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, Ombudsstelle ;
- Steiermark: Gleichbehandlungsbeauftragte:r des Landes und der Gemeinden, Steiermark, Tirol: Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Tirol
- Vorarlberg: Landesvolksanwaltschaft für Vorarlberg
- Wien: Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, Wien

Je nach räumlichem Anwendungsbereich sind Beschwerden – auch anonym - an die zuständigen Servicestellen zu richten. Darüber hinaus erheben diese im Monitoringverfahren die jeweiligen Daten für ihren Zuständigkeitsbereich.⁷⁹

5.2 Nationaler Rechtsschutz auf Bundesebene - Forschungsförderungsgesellschaft

Auf Bundesebene wurde die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut. Die FFG erstellt überdies die für das Monitoringverfahren wesentlichen Berichte, wobei ihrerseits die Berichte aus den Bundesländern aufgenommen werden bzw. die Koordinierung erfolgt. Ihrerseits werden auch Beschwerden bei allfälligen nicht barrierefreien Inhalten des Bundes oder ihm zugehörigen Institutionen entgegengenommen und bearbeitet.⁸⁰

5.3 Barrierefreiheitsprüfung

Im Falle einer Beschwerde – unabhängig davon, ob auf Bundes- oder Länderebene - wird von der zuständigen Stelle, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen überprüft und beurteilt, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt.

Beispielsweise werden bei einer berechtigten Beschwerde an die FFG von Expert:innen etwaige Verstöße gegen das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) aufgelistet und

⁷⁹ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Digitales zugänglich machen Bericht zur Österreichs digitaler Barrierefreiheit vom Dezember 2021, S. 49
https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf (Stand 09.06.2022).

⁸⁰ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Die Leistungen der FFG,
<https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/leistungen-der-ffg> (Stand 10.06.2022).

Behebungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollte in diesem Kontext auch eine Verletzung eines anderen Bundesgesetzes erkannt werden, wird die Beschwerde an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die Beschwerde erhebende Person wird über die Einschätzung und die weitere Vorgehensweise informiert, wobei maximal eine Abwicklungszeit von zwei Monaten vorgesehen ist.⁸¹

5.4 *Europäischer Rechtsschutz*

Der Kommission kommt das Recht zur Überprüfung gemäß Art 13 zu. So kann ihrerseits die Anwendung der Richtlinie bis zum 23. Juni 2022 überprüft werden. Hierbei werden die Monitoringberichte der Mitgliedstaaten bzw. die Ergebnisse der in Artikel 8 normierten Überwachungsrechte geprüft. Es erfolgt darüber hinaus auch eine Überprüfung des technischen Fortschritts durch die Europäische Kommission, was zu einer stetigen Verbesserung führen soll. Die dabei hervorkommenden Ergebnisse werden ihrerseits in einem zugänglichen Format den Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer Technikstandards bereitgestellt.⁸² Im Falle einer Nichtumsetzung könnte von Seiten der Europäischen Union – wie bei jeder Vertragsverletzung – gegen den betroffenen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 und 259 AEUV eingeleitet werden.⁸³

Eine europäische „Beschwerdestelle“ besteht nicht. Allerdings kann meines Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass sich der EuGH hinkünftig mit der Frage etwaiger Diskriminierung und Verletzungen der Barrierefreiheit beispielsweise im Zusammenhang mit den Grundrechten wird befassen müssen. Daher kommt es unter Umständen auch von europäischer Seite zu Handlungen, welche den Unionsbürger:innen Rechtsschutz gewähren, zumal die Entscheidungen des EuGH für alle Mitglieder der Europäischen Union bindend sind.

⁸¹ *Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH*, FAQ: Digitale Barrieren beheben lassen, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/service-fuer-nutzerinnen/beheben> (Stand 09.06.2022).

⁸² *Europäische Union*, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 13 (Stand 09.06.2022).

⁸³ *Europäische Kommission*, Vertragsverletzungsverfahren, https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de (Stand 09.06.2022).

6 Grundsätze der Barrierefreiheit in den WAI – Richtlinien

Gemäß Art 4 der RL „Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen“ muss der Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen derart gestaltet sein, dass diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sind.⁸⁴

Details zu diesen Anforderungen finden sich im Erwägungsgrund 37, in welchem auf die vier Grundsätze näher eingegangen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) verwiesen, welcher die WAI – Richtlinien zu Grunde liegen.⁸⁵ Anzumerken ist, dass seit 12.2.2022 die Version 3.2.1 (2021-03) in Geltung ist.⁸⁶ Aus dieser Norm ergibt sich, dass die – in Folge noch näher erörtert – die Stufe AA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) erfüllt werden muss.

6.1 Allgemeines zu WAI

Bei der WAI handelt es sich um eine Arbeitsgruppe im Bereich des World Wide Web Consortiums (kurz W3C), welches sich grundsätzlich mit der Standardisierung der Techniken im Internet befasst.⁸⁷ Die WAI verfolgt das Ziel, das Internet möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, wovon auch Menschen mit verschiedenen Behinderungen und ebenfalls ältere Menschen profitieren sollen. Da die Bedürfnisse je nach Beeinträchtigung variieren, muss bei der Gestaltung von Webinhalten auf verschiedene Faktoren Rücksicht genommen werden. Um möglichst vielen Bedürfnissen in verschiedenen Medien gerecht zu werden, wurde eine Vielzahl an Guidelines konzeptioniert wie folgt:

- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 1.0 und im Jahr 2008 um WCAG 2.0 ergänzt: Hierbei werden die für die Barrierefreiheit wesentlichen Anforderungen (hierzu in Folge) normiert und haben diese für die Webseitenprogrammierung und die Inhaltsarchitekturen, Layout-Grundlagen sowie Technik-Verwendung Geltung.
- Authoring Tools Accessibility Guidelines (ATAG): Diese betrifft grundsätzlich die Anforderungen an Werkzeugen zur Website-Erstellung.

⁸⁴ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Art 4 (Stand 09.06.2022).

⁸⁵ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, EW 37 (Stand 09.06.2022).

⁸⁶ Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Schritt für Schritt zum barrierefreien Web, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/faq> (Stand 20.06.2022).

⁸⁷ Vgl. world Wide Web Consortium, About W3C, <https://www.w3.org/> <https://www.w3.org/Consortium/> (Stand 09.06.2022).

- User Agent Accessibility Guidelines (UAAG): In dieser Guideline werden die Anforderungen für Browser und Mediaplayer zusammengefasst.
- WAI-ARIA: Dabei handelt es sich um eine Spezifikation für Metadaten und Mechanismen.

Für die Web-Accessibility-Richtlinie sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 1.0 und WCAG 2.0 von Relevanz. Durch die Web Content Accessibility Guidelines 1.0. und 2.0. werden Definitionen darüber getroffen, wie Webinhalte für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen gestaltet werden müssen, um diesen den Zugang zu den dort vorhandenen Informationen zu ermöglichen. Anzumerken ist, dass die Barrierefreiheit von Inhalten alle möglichen Beeinträchtigungen, wie visueller, auditiver, motorischer, sprachlicher, kognitiver, Sprach-, Lern- und neurologischer Behinderungen, umfasst. Daraus resultiert die Problematik, dass – obschon die Guideline umfassende Anforderungen enthält – sie nicht sämtliche menschliche Bedürfnisse in jeglicher Art, Ausprägungen und Kombinationen von Behinderungen abdecken kann. Die WCAG 2.0 wurden durch das W3C-Verfahren unter weltweiter Zuziehung von Einzelpersonen und Organisationen erstellt, wobei ein einheitlicher, internationaler Standard für die Barrierefreiheit von Webinhalten gesetzt werden sollte.⁸⁸ Diese Standards sind pyramidenförmig aufgelistet und sollen in Folge dargestellt werden:

6.2 WCAG-Prinzipien und WCAG-Richtlinien

Die WCAG-Prinzipien stehen an der Spitze der Pyramide und umfassen die vier Grundsätze der Wahrnehmbar-, Bedienbar-, Verständlichkeit und Robustheit. Die jeweiligen Grundsätze werden durch spezielle, auf die jeweiligen Grundsätze abgestimmte Richtlinien ergänzt und konkretisiert. So wird zum Beispiel der Grundsatz der Wahrnehmbarkeit durch insgesamt derzeit vier Richtlinien erläutert. Anzumerken ist, dass diese nicht mit Richtlinien der Europäischen Union oder Mitgliedstaaten verwechselt werden dürfen. Im folgenden Kapitel bezeichnet der Begriff „Richtlinie“ – sofern nicht die Definition „europäische Richtlinie“ oder „Richtlinie der Europäischen Union“ Verwendung findet – die Richtlinien der WAI, nicht die Richtlinie der Europäischen Union.

6.2.1 Grundsatz der Wahrnehmbarkeit:

Die europäische Web-Accessibility-Richtlinie normiert bei der Wahrnehmbarkeit von Informationen, dass diese und Komponenten der Nutzerschnittstelle den Nutzern in einer Weise

⁸⁸ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

dargestellt werden müssen, die von diesen wahrgenommen werden können.⁸⁹ Das WCAG-Prinzip der „Wahrnehmung“ wird durch die Richtlinie 1.1. dahingehend konkretisiert, dass für alle Nicht-Text-Inhalte Textalternativen zur Verfügung gestellt werden sollen, damit diese in andere vom Nutzer/ von der Nutzerin benötigte Formen geändert werden können. Hiervon umfasst sind beispielsweise die Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.⁹⁰

Der Grundsatz der Wahrnehmbarkeit gilt auch für zeitbasierte Medien, wobei in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 1.2. zu verweisen ist. Gemäß dieser Richtlinie 1.2. müssten Transkripte oder Textbeschreibungen zur Verfügung gestellt werden, was beispielsweise insbesondere für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen von Relevanz ist. Überdies ist die Webseite oder mobile Anwendung derart zu gestalten, dass Nicht-Text-Inhalte, sofern sie nur der Dekoration oder Formatierung dienen, von assistierender Technik ignoriert werden.⁹¹

Wesentlich für den Grundsatz der Wahrnehmbarkeit ist auch die Richtlinie 1.3., welche die Anpassbarkeit von Inhalten betrifft. In diesem Zusammenhang sollen Inhalte so gestaltet sein, dass diese auf verschiedene Arten dargestellt werden können, ohne dass dabei die Struktur oder Informationen verloren gehen. Ein Beispiel hierfür wäre die Gestaltung eines einfacheren Layouts, wie weniger Farben oder weniger Muster oder eine Erhöhung der Lautstärke bei einer Audiodatei.⁹²

Außerdem ist für den Grundsatz der Wahrnehmbarkeit auch die Richtlinie der Unterscheidbarkeit (Richtlinie 1.4.) zu beachten. Gemäß dieser Richtlinie soll es Benutzern ermöglicht werden, Inhalte leichter zu sehen und besser zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.⁹³ Zur Erfüllung dieses Kriteriums wäre beispielsweise die Möglichkeit der Lautstärkenregulierung, wodurch auch etwaige Hintergrundgeräusche reduziert werden können, einzurichten.

⁸⁹ Europäische Union, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, EW 37 (Stand 09.06.2022).

⁹⁰ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹¹ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹² Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹³ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

6.2.2 Grundsatz der Bedienbarkeit

Der Grundsatz der Bedienbarkeit besagt, dass alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation bedienbar sein müssen. In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinie 2.1. zu verweisen. Diese besagt, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sein müssen.⁹⁴ Als Beispiel hierfür wäre die Tabulator-Taste zu nennen.

Für die Bedienbarkeit einer Webseite oder mobilen Anwendung ist auch essentiell, dass Menschen mit Behinderung ausreichend Zeit eingeräumt wird, um Inhalte zu lesen und zu nutzen (Richtlinie 2.2.). Im Falle einer Zeitbegrenzung sollte daher zum Beispiel die Möglichkeit des Anhaltens oder Anpassens vorgesehen werden.⁹⁵

Darüber hinaus sind Webseiten zur Erfüllung des Grundsatzes der Bedienbarkeit gemäß Richtlinie 2.3. auch derart zu gestalten, dass Inhalte nicht in Arten gestaltet werden sollen, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen, insbesondere epileptischen Anfällen, führen. Aus diesem Grund ist jedenfalls sicherzustellen, dass Hintergründe und Co nicht flackern oder blitzen.

Des Weiteren müssen den Nutzer:innen im Sinne der Richtlinie 2.4. außerdem Mittel zur Verfügung stehen, mit welchen sie Inhalte finden und zu diesen navigieren können. So sollten zum Beispiel Mechanismen implementiert sein, welche das Umgehen von Textblöcken u.dgl. gestatten.⁹⁶

6.2.3 Grundsatz der Verständlichkeit

Der Grundsatz der Verständlichkeit besagt, dass Inhalte lesbar und verständlich gestaltet sind. Davon umfasst sind gemäß Richtlinie 3.1. die voreingestellte menschliche Sprache und die Verwendung von gängigen Worten. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, sollte daher auf den Gebrauch ungewöhnlicher Wörter verzichtet und Mechanismen vorgesehen werden, die diese Problematik erkennen, wobei auch Idiome und Jargon oder auch Abkürzungen eingeschlossen sein sollten. Zusammengefasst soll ein Text einfach gestaltet sein.

⁹⁴ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹⁵ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹⁶ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

Außerdem sollen Webseiten gemäß der Richtlinie 3.2. für den Nutzer/die Nutzerin vorhersehbar sein. Diesem Kriterium wird beispielsweise durch ein durchgängiges Layout entsprochen. Überdies sollten auch Navigationsmechanismen über die gesamte Webseite nach demselben Muster funktionieren, sodass sich der Nutzer / die Nutzerin entsprechend orientieren und darauf einstellen kann.⁹⁷

Aufgrund des Grundsatzes der Verständlichkeit sollen gemäß Richtlinie 3.3. auch Hilfestellungen bei der Eingabe von Inhalten geleistet werden. So sollen Benutzer:innen beispielsweise auf Fehler hingewiesen werden und die Möglichkeit bekommen, diese zu korrigieren.⁹⁸

6.2.4 Grundsatz der Robustheit

Der Grundsatz der Robustheit besagt, dass Inhalte von Webseiten derart gestaltet (robust) sein müssen, dass sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten sowie der assistierenden Technik interpretiert werden können. Für diesen Grundsatz ist derzeit nur die Richtlinie 4.1. von Relevanz. Durch diese wird vorgegeben, dass die Kompatibilität mit aktuellen sowie allenfalls hinkünftigen Benutzeragenten und assistierender Technik maximiert werden soll. Hiervon umfasst sind beispielsweise Vorlesesoftware oder Vergrößerungshilfen, sodass Webseitenbetreiber und Betreiber mobiler Anwendungen darauf zu achten haben, dass ihre Inhalte auch von diesen Systemen verwendet werden können.⁹⁹

6.3 WCAG-Erfolgskriterien

Die Erfolgskriterien geben vor, wie das Ziel der Barrierefreiheit bzw. die obgenannten Prinzipien erreicht werden sollen. Diese sind messbar und wird die Konformität in drei Stufen eingeteilt.

- **Stufe A:** Um die Stufe A zu erreichen, muss die Webseite alle Erfolgskriterien dieser Stufe erreichen bzw. allenfalls konforme Alternativen zur Verfügung stellen.

⁹⁷ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V, Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹⁸ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V, Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

⁹⁹ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V, Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

- **Stufe AA:** Hierfür muss die Erfüllung aller Erfolgskriterien der Stufen A und AA vorliegen oder allenfalls eine AA-konforme Alternativversion bereitgestellt werden.
- **Stufe AAA:** Um die höchste Stufe AAA zu erreichen, muss die Webseite derart gestaltet sein, dass alle Erfolgskriterien der Stufen A, AA und AAA erfüllen werden oder allenfalls auf eine Stufe AAA-konforme Alternativversion zugegriffen werden kann.¹⁰⁰

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Stufen soll nachstehendes Beispiel der Umsetzung des Grundsatzes der Verständlichkeit und der einzelnen Konformitätsstufen der Richtlinie „Hilfestellung bei der Eingabe“ (RL 3.3.) gegeben werden:

In der ersten Stufe (Stufe A) bedarf es einer Fehlererkennungssystematik, welche Fehler bei der Eingabe erkennt und dem Nutzer / der Nutzerin das Defizit in Textform beschrieben wird. In der nächsten Stufe (Stufe AA) müsste der Mechanismus den Fehler nicht nur erkennen, sondern dem Benutzer / der Benutzerin auch Korrektorempfehlungen präsentieren. In der höchsten Stufe (Stufe AAA) muss eine kontextsensitive Hilfe implementiert sein. Diese gilt beispielsweise für Webseiten bei denen Informationen vom Nutzer / der Nutzerin abgesendet werden. Hier müssen die versendeten Daten entweder reversibel oder auf Eingabefehler überprüfbar sein und muss die Gelegenheit zur Korrektur bestehen oder es muss vor endgültigem Absenden die Möglichkeit bestehen, die Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren.¹⁰¹ Zur Umsetzung der unterschiedlichen Konformitätsstufen bedarf es daher eines stetig verbesserten technischen Knowhows, womit auch höhere Kosten einhergehen. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass sich viele Webseitenbetreiber bzw. Betreiber von mobilen Anwendungen mit der von der Europäischen Union vorgegebenen Stufe AA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) zufriedengeben.

6.4 Ausreichende und empfohlene Techniken

Weiters wurden von der Arbeitsgruppe für die entsprechenden Grundsätze und zur Umsetzung der jeweiligen Richtlinien sowie für alle Erfolgskriterien auch Techniken zur Erreichung der entsprechenden Barrierefreiheit dokumentiert. Diese Techniken sind informativ, wobei zwei unterschiedliche Kategorien, nämlich „ausreichend“ (= Erfolgskriterien werden erfüllt) und

¹⁰⁰ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

¹⁰¹ Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

der Kategorie „empfohlen“ (= gehen über die Erfüllung der Erfolgskriterien hinaus) zu unterscheiden ist.¹⁰²

7 Technische Herausforderungen

Die Umsetzung der Richtlinie bzw. die Einhaltung der obgenannten unterschiedlichen Anforderungen stellt naturgemäß nicht nur die Legislative vor Herausforderungen, sondern muss auch die technische Komponente Berücksichtigung finden. Die obgenannten WCAG sind ein wichtiges Hilfsmittel, doch sind sie erkennbarer Weise sehr abstrakt gehalten.¹⁰³

7.1 Schwierigkeiten auf Webseiten am Beispiel von Sehbeeinträchtigungen

Bekanntlich finden sich auf Webseiten üblicherweise eine Vielzahl an Bildern und Texten sowie diverse Farben und Kontraste. Darüber hinaus wird oftmals versucht, Webseiten mit Animationen anschaulicher zu gestalten. Dass damit des Öfteren Schwierigkeiten bei der Nutzung solcher Inhalte einhergehen, soll am Beispiel von Sehbeeinträchtigungen aufgezeigt werden.

Grundsätzlich kann man verschiedene Ausprägungen und deren Auswirkungen von Sehbehinderungen, wie zum Beispiel die verringerte Sehschärfe oder Schwierigkeiten bei der Kontrastwahrnehmung sowie Farbblindheit, unterscheiden. Je nach Folgeerscheinung der Behinderung müssen verschiedene Hilfsmittel beigezogen und auf unterschiedliche Umstände geachtet werden.

So stellt das Anklicken von Optionen für Sehbehinderte des Öfteren eine enorme Herausforderung dar. Dabei wird bereits das Suchen des kleinen Mausursors auf einer teilweise grafisch überladenen Homepage für viele Personen zu einer Herausforderung. Ebenso stellt das Lesen von zum Teil sehr kleinen Schriften ein Problem dar. Dieses Problem lässt sich auch durch das bloße Vergrößern der Schrift oftmals nicht lösen, da einerseits je nach Vergrößerung die Worte immer schwieriger zu lesen sind und andererseits sich der vergrößerte Bildschirmausschnitt bei Bewegen des Mausursors ebenfalls mitbewegt. Das Anklicken von Optionen stellt oftmals mangels visueller Verbindung der einzelnen Elemente eine Herausforderung dar. Ähnlich schwierig kann es sich mit dem Nutzen von Touchscreens

¹⁰² Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V., Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung vom 29 Oktober 2009, <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>, (Stand 10.06.2022).

¹⁰³ Domingos de Oliveira, Barrierefreies Webdesign für Sehbehinderte, <https://www.netz-barrierefrei.de/wordpress/barrierefreies-internet/formen-von-einschraenkungen/sehbehinderte/> (Stand 07.06.2022).

verhalten, da auch hierbei oftmals Präzision notwendig ist.¹⁰⁴ Daneben stellen auch „hineinfliegende“ Werbebanner, die unter Umständen auch noch wieder nach kurzer Zeit „hinausfliegen“, Barrieren dar, da diese den Blick auf wesentliche Textinhalte für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen unerwartet blockieren und andererseits aufgrund der zeitbasierenden Sichtbarkeit oftmals nicht genügend Zeit bleibt, die Inhalte zu lesen.

Weiters ist anzumerken, dass Blinde oder Sehbehinderte häufig assistierende Technologien, wie beispielsweise Screenreader und Braille-Zeilen bei der Nutzung von Webseiten verwenden. Beim Screenreader wird der Webseiteninhalt durch eine Sprachsoftware dem User von unten nach oben vorgelesen. Dabei wird auf die jeweiligen räumlichen oder grafischen Darstellungen, wie sie ein sehender Nutzer / eine sehende Nutzerin wahrnehmen kann, nicht eingegangen. Auch wird meines Erachtens keine Unterscheidung zwischen Überschriften und Fließtext gemacht, was das Verständnis der Inhalte häufig schwierig gestalten kann.

An obgenannten Beispielen von Schwierigkeiten für Sehbeeinträchtigte wird nachvollziehbar, wie schwierig und (zeit)aufwendig die Nutzung von Webseiten für Menschen mit Beeinträchtigungen sein kann und wie wesentlich, eine barrierefreie und nutzerfreundliche Webgestaltung ist.

7.2 Fehlerquellen auf Webseiten

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass sich bestehende Barrieren nicht durch vermeintlich simpel und von Personen ohne Beeinträchtigung als passend empfundene Vorkehrungen lösen lassen. Umso wichtiger und schwieriger gestaltet sich die technische Umsetzung. Daher ist es nicht verwunderlich, wie viele unterschiedliche Fehlerquellen sich auf Webseiten finden.

Seitens des *Spiegel Netzwelt* wurden 271 Webseiten aus diversen Branchen, wie die des „Lotto Bayern“, „cinemaxx.de“ oder auch „Elektromarkt Saturn“, mit der Software WAVE getestet und kam es bei jeder von ihnen zu Schwierigkeiten und Missverständnissen. Beispielsweise kam es beim Ticketkauf auf cinemaxx.de zu Problemen bei der Vorlesefunktion, da nicht klar gekennzeichnet war, ob es sich um ein Datum oder eine Uhrzeit für eine Filmvorführung handelte. Das Ergebnis war, dass die Interpretation der Vorlesesoftware mit dem Inhalt der Webseite nicht in Einklang war. Anzumerken ist, dass stets nur die Startseiten überprüft wurden und dennoch bei Behörden eine durchschnittliche Fehlerquellenanzahl von drei Fehlern

¹⁰⁴ Domingos de Oliveira, Barrierefreies Webdesign für Sehbehinderte, <https://www.netz-barrierefrei.de/wordpress/barrierefreies-internet/formen-von-einschraenkungen/sehbehinderte/> (Stand 07.06.2022).

aufschien. Diese Fehlerquellenanzahl stieg bei anderen Webseiten auf bis zu durchschnittlich 47 Fehler an. Die Startseiten deutscher Parlamente kamen im Schnitt auf 23 Fehler und bilden damit das Schlusslicht bei den öffentlichen Betreibern. Dabei wurden die Fehler in verschiedene Arten unterteilt, sodass beispielsweise Alternativtexte fehlten oder leere Links oder Schaltflächen vorlagen.¹⁰⁵

Dass es sich dabei um ein seit Jahren international bestehendes Problem handelt, zeigte auch die Auswertung der Publication History aus dem Jahr 2007. Selbst renommierte Universitäten waren damals oftmals nicht in der Lage, ihre Webseiten für Studierende barrierefrei zu gestalten.¹⁰⁶

7.3 *Stand der technischen Tools*

Voranstehend ist anzuführen, dass Barrierefreiheit technisch nicht „auf Knopfdruck“ passieren kann, sondern durch verständliche Inhalte und semantisches HTML hergestellt werden muss. Eine Automatisierung ist daher nicht möglich.¹⁰⁷ Um eine Webseite barrierefrei zu gestalten, gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen technischen Hilfsmitteln und müssen diese oftmals miteinander kombiniert werden. Entscheidend ist, dass sich technische Standards und Möglichkeiten stetig entwickeln, was auch die Europäische Kommission – wie oben ausgeführt - dazu animiert hat, den Stand der Technik regelmäßig zu evaluieren. Da die Weiterentwicklung der Technik rasant voranschreitet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Webseiten, die nach dem heutigen Stand der Technik barrierefrei gestaltet wurden, nicht mehr den Barrierefreiheitskriterien entsprechen und Personen mit Beeinträchtigungen an die Informationen nicht mehr gelangen können.¹⁰⁸ Das Durchführen von regelmäßigen Kontrollen und allfällige Korrekturen ist daher unabdingbar.

Die technischen Tools und Hilfsmittel zur umfassenden Gestaltung barrierefreier Webseiten und mobilen Anwendung sind nach derzeitigem Stand der Technik umfangreich gegeben.

¹⁰⁵ DER SPIEGEL (online), Barrierefreiheit – surfen im Dunkeln vom 13.01.2021, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/barrierefreiheit-im-internet-auf-diese-probleme-stossen-menschen-mit-behinderung-a-2144f7bf-af51-4869-8b71-e0843996b672> (Stand 07.06.2022).

¹⁰⁶ Shaun K. Kane, Jessie A. Shulman, Timothy J. Shockey, Richard E. Ladner, A web accessibility report card for top international university web sites vom 07. Mai 2007, <https://dl.acm.org/doi/abs/10.1145/1243441.1243472> (Stand 07.06.2022).

¹⁰⁷ Jan Eric Hellbusch, Kerstin Probiesch, Barrierefreiheit verstehen und umsetzen: Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet, 2011, S. 3.

¹⁰⁸ Kristin Göbel, Das Web 2.0 unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit, 2008, S. 156.

Obschon deren Implementierung technisch simpel ist¹⁰⁹, werden diese aufgrund der mühsamen „Kleinarbeit“ und der Komplexität der individuellen Beeinträchtigungen von Personen häufig nur unzureichend verwendet. Es scheitert meines Erachtens nicht an den technischen Möglichkeiten, sondern an den jeweiligen persönlichen Entscheidungen und Kalkulationen der Webseitenbetreibern bzw. der Betreiber von mobilen Anwendungen. Auch ist die oben bereits Erwähnung gefundene Kostenkalkulation von wesentlicher Bedeutung, da wohl höherwertigere Tools bzw. die Implementierung von Tools, welche eine noch breitere Barrierefreiheit bieten mit monetärem Mehraufwand einhergehen.

Unabhängig davon, welcher technischen Hilfsmittel sich bedient wird, ist es stets ratsam, die Webseite in regelmäßigen Abständen auf ihre Barrierefreiheit zu überprüfen. Hierzu kann sich entweder direkt mit Software, die Betroffenen selbst nutzen, beholfen oder mit entsprechenden Überprüfungstools gearbeitet werden.¹¹⁰ Anzumerken ist aber, dass sich aufgrund der Komplexität der Barrierefreiheit nicht alle Parameter durch eine Software überprüfen lassen. So kann diese beispielsweise keine Beurteilung darüber treffen, ob eine Webseite in einfacher Sprache gestaltet ist oder nicht.¹¹¹ Aber auch in diesem Zusammenhang dürfen die daraus resultierenden Kosten nicht unterschätzt werden. So können diese bei extern vergebenen Prüfungen zwischen € 2.000,00 bis € 10.000,00 betragen, wobei stets die Komplexität der Anwendung bzw. der Detaillierungsgrad der Prüfung wesentlich ist.¹¹²

8 Exkurs: Praktische Umsetzung am Beispiel der Gemeinde Traiskirchen

Die obigen Ausführungen zeigen deutlich die Komplexität, die mit der Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie bzw. mit der Entsprechung des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) einherging. Webseiten müssen für eine Vielzahl an Personen mit unterschiedlichster Beeinträchtigung und Behinderungen barrierefrei zugänglich sein, was den Normadressaten und IT-Experten immer wieder vor rechtliche und technische Schwierigkeiten stellt. Meiner Ansicht nach ist aber nicht nur die Umsetzung an sich eine Herausforderung, sondern ist nach wie vor die Sensibilisierung für die Notwendigkeit derartiger Umsetzungen noch nicht vollends erfolgt, sodass die Umsetzung vielen für zu mühsam und sinnlos erscheint.

¹⁰⁹ vgl hierzu *Kavita Pandey*, An Assistive Technology-based Approach towards Helping Visually Impaired People, 9th International Conference on Reliability, Infocom Technologies and Optimization (Trends and Future Directions) (ICRITO) Amity University, Noida, India. Sep 3-4, 2021.

¹¹⁰ *Markus Tressl*, Universelle Benutzbarkeit und Barrierefreiheit bei Webseiten der breiten Masse und der öffentlichen Hand – Grundlagen, Erklärungen und Lösungswege zur Erstellung von behindertengerechten, gesetzeskonformen Webangeboten, 2002, S. 137.

¹¹¹ *Christian Wenz, Tobias Hauser*, Websites optimieren - Das Handbuch, 2. Auflage, 2015, S.242.

¹¹² *Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH*, Schritt für Schritt zum barrierefreien Web, <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/faq> (Stand 20.06.2022).

Dass es auch anders geht, zeigt allerdings die Stadtgemeinde Traiskirchen, Postleitzahl 2514, in Niederösterreich.¹¹³ Diese Gemeinde ist die erste in Österreich, die vom TÜV Austria mit dem Web Accessibility Certificate Austria (WACA) der Stufe Bronze ausgezeichnet wurde.¹¹⁴ Laut Zertifikatsbericht der WACA für Traiskirchen wurde von der Stadtgemeinde auf ihrer Website eine Vielzahl an Anforderungen der Barrierefreiheit nach WCAG 2.1 – AA berücksichtigt.¹¹⁵ So kann beispielsweise auf der Homepage der Stadtgemeinde Traiskirchen die Schriftgröße verstellt und eine Einstellung auf „schwarz-weiß“ erfolgen. Wie dem obgenannten Zertifikatsbericht aber zu entnehmen ist, wäre noch eine Vielzahl an Anforderungen gegeben und bestehen Optimierungsmöglichkeiten. Es ist daher erkennbar, wie komplex und mit wie vielen Anforderungen die einzelnen Konformitätsstufen einhergehen.

9 Schwächen der Web-Accessibility-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzung

Grundsätzlich lässt sich meiner Ansicht nach die Web-Accessibility-Richtlinie und die Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber durchwegs positiv beurteilen. Die Akteure waren sichtlich gewillt, bestmöglich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vielfältig einzugehen. Auch die Tatsache, dass der Meinung der EBU bei der Ausgestaltung der Richtlinie Gewicht zukam, ist zu begrüßen und spiegelt sich meines Dafürhaltens in der konkreten Ausgestaltung – aller die Barrierefreiheit betreffenden EU-Rechtsakte und Bemühungen - wider. Die Richtlinie bzw. die Umsetzung im WZG stellt daher einen wichtigen Schritt für die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im virtuellen Raum dar.¹¹⁶

Auch der Stand der Technik wurde durch Verweis auf die Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04), welcher die WAI – Richtlinien zu Grunde liegen¹¹⁷, Rechnung getragen. Durch die Kompetenz der Europäischen Kommission soll gewährleistet werden, dass der neuste technische Fortschritt einheitlich von allen Mitgliedstaaten eingesehen werden kann. Dadurch soll eine stetige Optimierung gewährleistet sein. Hierzu tragen mit Sicherheit auch die

¹¹³ *Bezirksblätter Niederösterreich*, Barrierefreie Website der Stadt Traiskirchen ausgezeichnet vom 22. Mai 2022, https://www.meinbezirk.at/baden/c-lokales/barrierefreie-website-der-stadt-traiskirchen-ausgezeichnet_a5362291 (Stand 06.06.2022).

¹¹⁴ *Stadtgemeinde Traiskirchen*, Barrierefreiheitserklärung, <https://www.traiskirchen.gv.at/barrierefreiheit/> (Stand 06.06.2022).

¹¹⁵ *WACA*, Zertifikatsbericht für Traiskirchen vom 16.05.2022, <https://einreichportal.waca.at/report/html?id=2462>, (Stand 06.06.2022).

¹¹⁶ *Österreichische Computer Gesellschaft (OCG)*, Aussendung Österreichische Computer Gesellschaft (OCG) vom 08. Juli 2019, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190708_OTS0118/stellungnahme-ocg-lobt-beschluss-des-web-zugaenglichkeits-gesetzes (Stand 14.06.2022).

¹¹⁷ *Europäische Union*, RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, EW 37 (Stand 09.06.2022).

gesetzlich festgelegten regelmäßigen Kontroll- und Prüfungsverfahren der zuständigen Institutionen, wie der Österreichischen Forschungsgesellschaft, bei, da von diesen in Fällen von Missständen auch Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Es wurde ebenfalls eine Mitwirkungspflicht der betroffenen öffentlichen Stelle normiert.

Meines Erachtens stellt aber diese bloße Mitwirkungspflicht der betroffenen Institution keine ausreichende Gewährleistung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderung dar. Vielmehr ist das Fehlen eines Sanktionierungsmechanismus eine Schwäche der Richtlinie. Diese sieht selbst keine Regelungen für Sanktionen bei etwaigen Verstößen vor, sondern hätten nur die Staaten selbst sanktionierende Maßnahmen treffen können. Zwar mag es nachvollziehbar erscheinen, dass der österreichische Gesetzgeber hiervon nicht Gebrauch gemacht hat, wären Bußgelder allenfalls aus dem Staatshaushalt zu zahlen und gingen daher letztendlich zu Lasten der Steuerzahler. Dieser Argumentation wäre aber meiner Meinung nach nicht zu folgen, da auch in Fällen eines gegen den Staat entschiedenen Amtshaftungsverfahrens Zahlungen aus dem Staatsbudget finanziert würden. Ein sanktionsloses Nichterfüllen ist wohl bedenklich und kann, insbesondere bei „kleineren“ öffentlichen Stellen, wie beispielsweise bei Gemeinden, zu wenig Motivation zur Einhaltung führen.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Richtlinie nicht für private Webseitenbetreiber oder Betreiber von mobilen Anwendungen Geltung hat. Für Menschen mit Behinderungen besteht weiterhin kein Rechtsanspruch darauf, dass auch deren Webinhalte für sie ohne Barrieren erreichbar sind. Dieser Umstand ist im Alltag besonders bedeutend, da anzunehmen ist, dass sich der Großteil der Bevölkerung bedeutend häufiger auf privaten Webseiten (Online-shop, Zeitungen, usw.) als auf Webseiten öffentlicher Stellen aufhält. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, die Notwendigkeit zu erkennen und auch hierfür Vorkehrungen zu treffen.

10 Schlussfolgerung

10.1 Fazit

Meiner Ansicht nach wurde durch die Web-Accessibility-Richtlinie und die österreichische Umsetzung ein wertvoller Beitrag für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen geleistet. Die Richtlinie bzw. die entsprechenden Umsetzungscharakteristika greifen die Hürden und Hindernisse, mit denen sich Menschen mit Beeinträchtigungen täglich konfrontiert sehen, auf. Sowohl die europäische als auch österreichische Gesetzgebung war bemüht, ein möglichst breites Spektrum an Barrieren aufzugreifen und für deren Abbau zu sorgen. Seitens Österreichs

wurde meiner Einschätzung nach die Web-Accessibility-Richtlinie unionskonform und fristgerecht umgesetzt. Überdies wurde bereits in Entsprechung der Frist der erste Monitoringbericht durch die FFG erstellt, wobei in diesem dennoch weiterbestehende Barrieren auf Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen identifiziert werden konnten.

Durch Beiziehung der Barrierefreiheitsanforderungen nach WCAG wurde auch gewährleistet, dass die Barrierefreiheit auch mit dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt werden kann. Die WCAG-Kriterien mögen zwar auf den ersten Blick abstrakt erscheinen, doch sind sie nachvollziehbar und konsequent durchdacht. Insbesondere wurde durch die Implementierung der WCAG-Kriterien ein internationaler Standard zu Grunde gelegt, welcher bereits vor der Web-Accessibility-Richtlinie internationales Ansehen genossen hat und daher auf breite Anerkennung stieß. Dadurch erübrigten sich etwaige Fachdiskussionen über vermeintliche Unmöglichkeiten im technischen Bereich und wurde dadurch ein gemeinsamer technischer Standard innerhalb der Europäischen Union legislativ festgelegt.

Dass bisher bedauerlicherweise nicht alle Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (und – unabhängig von der Verpflichtung – privatrechtlicher Institutionen) barrierefrei zugänglich sind, ist allerdings nach wie vor Realität und problematisch. Immerhin wurden im ersten Monitoringbericht für den Zeitraum von Jänner 2020 bis September 2021 Mängel festgestellt. Weiters hat es der österreichische Gesetzgeber unterlassen, von der Möglichkeit der Ausweitung des Anwenderkreises Gebrauch zu machen. Vielmehr wurden die von Seiten der Europäischen Union vorgegebenen Mindeststandards übernommen. Die von der Europäischen Union eingeräumte Befugnis weitere Einrichtungen in die Pflicht zu nehmen oder höhere Anforderungen zu implementieren, wurde – wohl aus politischen und wirtschaftlichen Überlegungen heraus - nicht genutzt.

Auch die Tatsache, dass bis zum Abschluss dieser Arbeit lediglich eine Gemeinde in Österreich eine Zertifizierung erlangt hat, zeigt meiner Meinung nach die gesellschaftliche Geringschätzung dieses Themas und ist davon auszugehen, dass von einer Vielzahl der Webseitenbetreiber bzw. Betreiber von mobilen Anwendungen die Sinnhaftigkeit noch nicht erkannt wurde. Dieser Umstand ist keineswegs nachvollziehbar, würden nämlich von gut und verständlich programmierten und gestalteten Anwendungen nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Personen, die aufgrund des Alters, etwaiger Sprachdefizite u.dgl. eine Beeinträchtigung aufweisen, profitieren. Darüber hinaus sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass eine einfach gestaltete Webseite auch für den Rest der Bevölkerung verständlicher wäre. Aus technischer Sicht wäre ein einfacher Zugang auch für Personen nützlich, die zum

Beispiel selbst veraltete Browser, Computer oder Mobiletelefone mit geringer Prozessorleistungen, verwenden.¹¹⁸

Es sollten sich daher sämtliche Webseitenbetreiber bzw. Betreiber die Frage stellen, wie schwierig sie es ihren potenziellen Kunden und Kundinnen machen wollen, an Informationen zu kommen. So würde ein barrierefreier Zugang auch zu einer besseren Kundenbindung führen.¹¹⁹

10.2 Ausblick

Wie anhand obiger Ausführungen erkennbar ist, war die Europäische Union in den letzten Jahren bestrebt, die Inklusion voranzutreiben. Gleichwohl bereits einige Maßnahmen zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzt wurden, gaben im Jahr 2019 immer noch die Hälfte aller befragten Betroffenen an, sich auf die ein oder andere Weise diskriminiert zu fühlen.¹²⁰ So gaben beispielsweise in Österreich 32% der Behinderten an, sich im Bereich „Gesundheit“ diskriminiert zu fühlen.¹²¹ Diese Zahlen zeigen deutlich, den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf. Auch ist bisher nicht überprüfbar, ob die Maßnahmen der Europäischen Union auch das erhoffte Wirtschaftswachstum, insbesondere in der IT-Branche, herbeigeführt haben.

Um den Fortschritt voranzutreiben, wurde seitens der Europäischen Union die „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030)“ verabschiedet. Dabei soll auch hinkünftig die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt und der barrierefreie Zugang verbessert werden. In diesem Zusammenhang soll es auch zu einem weiteren Aufbau einer Union der Gleichstellung und der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte kommen.¹²² Diese „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030)“ beinhaltet ebenso Evaluierungspläne für die bisher bestehenden betreffenden

¹¹⁸ Kirstin Göbel, *Das Web 2.0 Unter Dem Aspekt Der Barrierefreiheit*, 2008, S. 37.

¹¹⁹ Agnes Barbara Zohner, *Kundenbindung durch barrierefreie Online-Kommunikation: Potenziale und Mehrwert der erweiterten Marktorientierungsstrategie*, 2019, S. 244.

¹²⁰ Europäische Kommission, *Union of Equality Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030*, S. 5.

¹²¹ Arbeiterkammer Wien, *Diskriminierungserfahrungen in Österreich Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung vom Mai 2019*, S. 4, https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/gleichbehandlung/Diskriminierungsstudie_2019.pdf (Stand 07.06.2022).

¹²² Europäische Kommission, *Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030 vom 03. März 2021*, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes> (Stand 07.06.2022).

Richtlinien und Maßnahmen auf Europäischer Ebene, wie der gegenständlichen Barrierefreiheits-RL. Dabei sollen allenfalls bestehende Lücken, wie beispielsweise betreffend den Anwendungsbereich oder betreffend die technologischen Fortschritte und die Kohärenz mit anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ermittelt und geschlossen werden. Darüber hinaus soll beispielsweise im Jahr 2022 ein europäisches Ressourcenzentrum AccessibleEU eingerichtet werden. Durch dieses soll die Kohärenz der Zugänglichkeitspolitik erhöht werden und eine Erleichterung des Zugangs zu relevantem Wissen erfolgen. Durch die Etablierung dieses Kooperationsrahmens soll es zu einem Network der zuständigen nationalen Behörden mit Experten und Fachleuten aus allen Bereichen der Barrierefreiheit kommen, was den (internationalen) Austausch verbessern und fördern soll.¹²³ In der „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor (2021-2030)“ ist meiner Meinung nach die Intuition der Europäischen Union für die Gleichstellung aller Menschen und Antidiskriminierung einzutreten, weiterhin deutlich erkennbar. Sie umfasst eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen und Vorgaben sowie Aktionen, welche nach dem doch ehrgeizigen Ziel bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden sollen. Aufgrund der Ausrichtung dieser Arbeit wird an dieser Stelle aber nicht näher auf die „Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030)“ eingegangen.

Meines Dafürhaltens ist es aber jedenfalls von wesentlicher Bedeutung, dass auch hinkünftig durch Richtlinien, Verordnungen sowie andere Aktionen der Europäischen Union eine Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen gefördert und gefordert wird, da die Betroffenen nicht selten weiterhin am Rande der Gesellschaft stehen. Ohne die „Motivation“ einer zwingenden Gesetzgebung ist von einem Voranschreiten der Inklusion wohl nicht auszugehen.

Es bleibt daher abzuwarten, ob durch die Etablierung der Web-Accessibility-Richtlinie und österreichischen Umsetzung die europäischen Ziele erreicht werden können und es dadurch zu einer deutlichen Verbesserung für Menschen mit Behinderungen kommen wird. Meiner Einschätzung nach wird es auch davon abhängig sein, wie intensiv sich die einzelnen Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden mit ihrer Verpflichtung auseinandersetzen und die Sensibilisierung im eigenen Land vorantreiben, da auch der gesellschaftliche Druck nicht unterschätzt werden darf. Abschließend ist festzustellen, dass es zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele wohl weiterer Anstrengungen aller Akteure bedürfen wird. Inwiefern diese zu derartigen Schritten bereit sein werden, und Einigkeit aller Mitgliedstaaten

¹²³ *Europäische Kommission*, Union of Equality Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030, S. 7.

gefunden werden kann, bleibt an dieser Stelle wohl offen. Überdies ist fraglich, ob durch die einheitlichen Standards bei der Barrierefreiheit im virtuellen Raum tatsächlich eine Stärkung des Binnenmarktes gegeben ist, zumal meines Erachtens hierfür nicht nur die Informationsbarrieren eine Rolle spielen, sondern auch die soziale Absicherung der Betroffenen von Relevanz ist, zumal diese oftmals Leistungen von der Gesundheitskasse und/oder den Sozialleistungen erhalten oder in den Genuss von Steuererleichterungen kommen. Es gilt daher meiner Meinung nach auch zu berücksichtigen, dass solange die sozialen Standards innerhalb der Europäischen Union nicht gleichermaßen ausgestaltet sind, Personen mit Behinderungen nicht nur durch Barrieren im virtuellen oder realen Raum an einem Transfer innerhalb des Binnenmarktes gehindert werden, sondern ihre soziale Absicherung in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen weniger gewährleistet ist.

11 Literaturverzeichnis

Eibl, G. (2017). *Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen*. Abgerufen am 14. Juni 2022 von

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/f/f5/2017-01-11_EU_RL_Accessibility.pdf

Europäische Kommission. (11. Oktober 2018). Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit. Brüssel.

Göbel, K. (2008). *Das Web 2.0 unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit*. diplom.de.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft. (k.A.). *Die Barrierefreiheitserklärung*. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/wissenswertes-und-fakten/barrierefreiheitserklaerung>

Arbeiterkammer Wien. (2019). *Diskriminierungserfahrungen in Österreich Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung*. Wien. Abgerufen am 7. Juni 2022 von https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/gleichbehandlung/Diskriminierungsstudie_2019.pdf

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange v. (November 2018). Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein,. Berlin, Deutschland.

BezirksBlätter Niederösterreich. (2022). Barrierefreie Website der Stadt Traiskirchen ausgezeichnet . *BezirksBlätter*. Von https://www.meinbezirk.at/baden/c-lokales/barrierefreie-website-der-stadt-traiskirchen-ausgezeichnet_a5362291 abgerufen

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (2017). *Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016*. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>

Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes - Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG), BGBl. I Nr. 59/2019 (2018).

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtscha. (k.A.). *Barrierefreies Web – Internet-Zugang für alle*. Abgerufen am 7. Juni 2022 von , [https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20\(%20BGBl.-,I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Barrierefreies-Web%E2%80%93Internet-Zugang-f%C3%BCr-alle.html#:~:text=getreten%20ist%20(%20BGBl.-,I%20Nr.,%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20Einhaltung%20der%20Standards)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege. (30. Juli 2020). *UN-Behindertenrechtskonvention*. Abgerufen am 5. Juni 2022 von <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. (18. Dezember 2000).

DER SPIEGEL (online). (13. Jänner 2021). *Barrierefreiheit – surfen im Dunkeln*. Abgerufen am 7. Juni 2022 von <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/barrierefreiheit-im-internet->

auf-diese-probleme-stossen-menschen-mit-behinderung-a-2144f7bf-af51-4869-8b71-e0843996b672

Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V. (29. Oktober 2009). *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 – Autorisierte deutsche Übersetzung*. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>,

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (k.A.). *Die UN-Behindertenrechtskonvention*. Abgerufen am 6. Juni 2022 von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>

Domingos de Oliveira. (k.A.). *netz-barrierefrei.de*. Abgerufen am 7. Juni 2022 von Barrierefreies Webdesign für Sehbehinderte: <https://www.netz-barrierefrei.de/wordpress/barrierefreies-internet/formen-von-einschraenkungen/sehbehinderte/>

Dr. Rubisch, M. (Dezember 2020). Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland. In M. Ganner, E. Rieder, C. Voithofer, & F. Welti (Hrsg.). Innsbruck, Österreich: Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung 11.

EBU - Europäische Blindenunion. (27. Oktober 2016). Pressemitteilung - An Accessibility Success Story. Paris. Von https://www.euroblind.org/publications-and-resources/guidelines#_archive abgerufen

Europäische Kommission. (2012). *Digitale Agenda: Kommission schlägt EU-Regeln vor, damit Behörden-Websites für alle barrierefrei werden*, Pressemitteilung. Brüssel. Abgerufen am 8. Juni 2022 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0721&from=RO>

Europäische Kommission. (2014). Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe 2014/24/EU. Brüssel.

Europäische Kommission. (2.. Dezember 2015). Vorschlag für einen Rechtsakt über Barrierefreiheit - Antworten auf häufig gestellte Fragen. Brüssel. Abgerufen am 7. Juni 2022 von https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/memo_15_6148/MEMO_15_6148_DE.pdf

Europäische Kommission. (2. Februar 2017). COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT. Brüssel.

Europäische Kommission. (März 2021). Union of Equality Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030. Brüssel.

Europäische Kommission. (3. März 2021). Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030. Brüssel. Abgerufen am 7. Juni 2022 von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes>

Europäische Kommission. (k.A.). EU disability card. Brüssel. Abgerufen am 7. Juni 2022 von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=113>

Europäische Kommission. (k.A.). EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen. Brüssel. Abgerufen am 7. Juni 2022 von https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/parking-card-disabilities-people/index_de.htm

- Europäische Kommission. (k.A.). Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020). Abgerufen am 6. Juni 2022 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Aem0047>
- Europäische Kommission. (k.A.). *European accessibility act*. Abgerufen am 5. Juni 2022 von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1202&langId=en>
- Europäische Kommission. (k.A.). *Menschen mit Behinderungen*. Abgerufen am 5. Juni 2022 von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de>
- Europäische Kommission. (k.A.). *Menschen mit Behinderungen*,. Abgerufen am 13. Juni 2022 von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1137&langId=de>
- Europäische Kommission. (k.A.). *Vertragsverletzungsverfahren*. Abgerufen am 9. Juni 2022 von https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de
- Europäische Union. (5. Juli 2006). EU-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr, EU-Verordnung ü. Brüssel. Abgerufen am 7. Juni 2022 von https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/reduced-mobility/index_de.htm
- Europäische Union. (1. Dezember 2009). Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2007/C 306/01) . Brüssel.
- Europäische Union. (26. Oktober 2016). Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Brüssel.
- Europäische Union. (11. Oktober 2018). Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten. Brüssel.
- Europäischer Rat. (4. Juni 1998). Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für Behinderte (98/376/EG). Abgerufen am 7. Juni 2022 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31998H0376&from=DE>
- FFG, F. Ö. (k.A.). *Schritt für Schritt zum barrierefreien Web*. Abgerufen am 20. Juni 2022 von <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/faq>
- Georg Streit. (Jänner 2018). Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. *JMG - Journal für Medizin- und Gesundheitsrecht*.
- Hellbusch, J., & Probiesch, K. (2011). *Barrierefreiheit verstehen und umsetzen: Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet*. Heidelberg: dpunkt.verlag.
- NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) , LGBI. Nr. 76/2018.
- Österreichische Computer Gesellschaft (OCG). (2019). *Aussendung Österreichische Computer*. Abgerufen am 14. Juni 2022 von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190708_OTS0118/stellungnahme-ocg-
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft . (2021). *Digitales zugänglich machen Bericht zur Österreichs digitaler Barrierefreiheit*. Wien.

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft . (2021). *Digitales zugänglich machen Bericht zur Österreichs digitaler Barrierefreiheit vom Dezember 2021*. Abgerufen am 9. Juni 2022 von https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft . (k.A.). *Die Leistungen der FFG*. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/leistungen-der-ffg>
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft. (k.A.). *Aus- und Weiterbildung*. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen/service>
- Pandey, K. (September 2021). *An Assistive Technology-based Approach towards Helping Visually Impaired People*. Noida, India.
- Parlament, E. (26. Feber 2014). *Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))*. Strasbourg. Von https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2014-0158_EN.html abgerufen
- Praetor Verlagsgesellschaft mbH. (k.A.). *UN-Behindertenrechtskonvention*. Abgerufen am 5. Juni 2022 von <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>
- RL über die Barrierefreiheit f. Produkte u. Dienst. (17. April 2019).
- Stadtgemeinde Traiskirchen. (k.A.). *Barrierefreiheitserklärung*. Abgerufen am 6. Juni 2022 von <https://www.traiskirchen.gv.at/barrierefreiheit/>
<https://www.traiskirchen.gv.at/barrierefreiheit/>
- Statista GmbH. (06.. Dezember 2021). *Anzahl der Personen in Deutschland, die das Internet zur Informationssuche (Suchmaschinen) nutzen, nach Häufigkeit von 2018 bis 2021*. Abgerufen am 3. Juni 2022 von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183133/umfrage/nachrichten-und-informationen---internetnutzung/>
- Statistik Austria. (19. August 2010). *Zeitverwendungserhebung 2008/2009*. Abgerufen am 3. Juni 2022 von http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/zeitverwendung/zeitverwendungserhebung/052080.html
- Tressl, M. (2002). *Universelle Benutzbarkeit und Barrierefreiheit bei Webseiten der breiten Masse und der öffentlichen Hand – Grundlagen, Erklärungen und Lösungswege zur Erstellung von behindertengerechten, gesetzeskonformen Webangeboten*. Konstanz: Diplomica Verlag GmbH.
- WACA. (2022). *Zertifikatsbericht für Traiskirchen*. Traiskirchen: WACA. Abgerufen am 6. Juni 2022 von <https://einreichportal.waca.at/report/html?id=2462>
- Wenz, C., & Hauser, T. (2015). *Websites optimieren - Das Handbuch*. Berlin: Springer-Verlag.
- Wiener Antidiskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 39/2018, CELEX-Nr.: 32016L2102.

Wirtschaftskammer Österreich. (Oktober 2019). BARRIEREFREIES WEB. Abgerufen am 10. Juni 2022 von <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Broschuere-Barrierefreies-Web.pdf>,

Zohner, A. (2019). *Kundenbindung durch barrierefreie Online-Kommunikation: Potenziale und Mehrwert der erweiterten Marktorientierungsstrategie*. Berlin: Springer-Verlag.